

Stenographisches Protokoll

über die

18. (Schluß-) Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. October 1884.

Inhalt:

Ansprache des Landeshauptmannes aus Anlaß des Allerhöchsten Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers, und Ermächtigung desselben, Seiner Majestät den allerunterthänigsten Glückwunsch des Landtages darbringen zu dürfen.

Urlaubsertheilung.

Petition.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die Vertheilung einer Druckorte.

Interpellation des Abgeordneten Raich und Genossen an den Statthalter, betreffend die Nichtauschreibung der Neuwahl der Stadtgemeinde Vertretung Friedau (Beantwortung derselben).

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Thaller und Genossen (Beilage Nr. 70) auf Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses und eines Antrages des Abgeordneten Dr. Schmiderer).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bosnjak und Genossen (Beilage Nr. 60) wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirks-Vertretungen (Beilage Nr. 81 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64), betreffend die Eingabe des Bezirks-Ausschusses Murau um Bewilligung zur Einhebung von 48%igen Bezirksumlagen pro 1884 (Beilage Nr. 82 — Annahme dieses Antrages).

Antrag des zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen wegen Revision der Landtagswahlordnung (Beilage Nr. 57) gewählten Ausschusses (Beilage Nr. 83 — Annahme des Ausschußantrages).

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84), womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Vervollständigung der Sannregulirungs-Arbeiten vorgelegt wird (Annahme des von dem Landescultur-Ausschusse beantragten Gesetzes, der von demselben beantragten Einstellung in den Voranschlag pro 1885 und einer von dem Abgeordneten Dr. Dominikus beantragten Resolution).

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64), betreffend die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 85 — Annahme dieses Antrages).

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bosnjak und Genossen (Beilage Nr. 55), betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darleihen (Beilage Nr. 86 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Hohenmantzen, Rechnungsbuchbericht, Beilage Nr. 10, Seite 81 (Annahme des Antrages).

Begründung des Antrages des Abgeordneten Fürst und Genossen auf Abänderung des § 32 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15 (Zuweisung des Antrages an den Landes-Ausschuß).

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen (Beilage Nr. 76) wegen Erwirkung eines Gesetzes zur Regelung der Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Abgaben vom Staatsbahnbetriebe (Beilage Nr. 88 — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses).

Sofortige Vollberathung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Eibiswald um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung einer 125%igen Gemeindeumlage (Beilage Nr. 89 — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses).

Antrag des Abgeordneten Dr. Lipp, die auf der Tagesordnung stehenden Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne der Anträge der betreffenden Sonder-Ausschüsse zu überweisen (Annahme desselben).

Ansprache des Landeshauptmannes aus Anlaß des Schlußes der Session.

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach; Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Schriftführer: Dr. Ausserer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

(Sich erhebend:) Wir haben heute das Namensfest Sr. Majestät (die Versammlung erhebt sich von den Sitzen) unseres allergnädigsten Monarchen gefeiert. Ich erbitte mir die Ermächtigung des hohen Landtages, Sr. Majestät unseren allerunterthänigsten Glückwunsch und die Versicherung unserer unwandelbaren Treue und Ergebenheit ausdrücken zu dürfen. (Beifall.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Boes hat sich krankheitshalber einen Urlaub erbeten, den ich ihm ertheilt habe.

Es ist mir folgende Petition zugekommen. (liest):

„Petition der Marktgemeinde Mzum Versekung in die Reihe der übrigen Märkte und Städte bezüglich der Landtags- und Reichsrathswahlen. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Thaller.)“

Diese Petition überweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Es wurde heute aufgelegt das stenographische Protokoll über die 12. Sitzung.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Raič zur Stellung seiner in der gestrigen Abend-sitzung angemeldeten Interpellation.

Abg. Raič: „Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter.

Die derzeitige Vertretung der Stadtgemeinde Friedau wurde im August des Jahres 1880 gewählt; sie amtirt daher schon über 4 Jahre.

Diese Stadtgemeinde-Vertretung führt also die Geschäfte der Gemeinde schon mehr als ein Jahr ohne

jedes Mandat weiter, da ihre gesetzliche Bevollmächtigung schon im verflossenen Jahre erloschen ist (§ 18 des Gemeindegesetzes für Steiermark).

Die Vornahme der Neuwahl wird seitens der Gemeindeglieder, welche diesen Zustand auf das Entschiedenste perhorresciren, lebhaft gewünscht; sie wurde schon in den Tagesblättern durch öffentlichen Appel an die k. k. politischen Behörden urgirt; jedoch vergebens.

Die Folgen dieses gesetzwidrigen Zustandes unserer Gemeinde-Vertretung sind nach Innen eine unregelmäßige Gemeindeverwaltung, indem z. B. nicht einmal die Gemeinderrechnung pro 1882, geschweige denn jene pro 1883 gelegt ist und indem weiters auf Grund eines vom Bezirks-Ausschusse gar nicht genehmigten Präliminars heuer verwaltet wird, nach Außen Lockerung des Rechtsbewußtseins nicht nur der Gemeindeangehörigen, sondern auch der Bevölkerung Untersteiermarks überhaupt, die nach einer Erklärung dieses Ausnahmestandes der Friedauer Stadtgemeinde-Vertretung umsonst forscht.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß von mehreren Seiten unter den Wählern die Rechtsgiltigkeit sämtlicher, nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode vorgenommenen Acte der Gemeinde-Vertretung von Friedau bestritten wird; bei ordnungsmäßiger Erneuerung der Gemeinde-Vertretung wäre z. B. der noch fungirende Gemeinde-Ausschuß nicht in der Lage gewesen, am 24. Jänner 1884 die 5 Mitglieder in die hiesige Bezirks-Vertretung zu entsenden. Neuerdings wird der Gemeinde-Ausschuß unterschiedliche Wahlen in der nächsten Zukunft vorzunehmen haben, z. B. in den Ortschaftsrath etc. Es würde das Rechtsgefühl der Gemeindeglieder auf das Empfindlichste verletzen und das Vertrauen in die Organe der hohen k. k. Regierung durchaus nicht fördern, wenn all die wichtigen Beschlüsse einer Stadtgemeinde von einer illegal fortwirkenden Körperschaft gefaßt und ausgeführt würden, denn „die politische Behörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeinde-Vertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne“, sagt § 18 der Gemeindegewahlordnung für Steiermark.

Dieser ihrer Pflicht ist die löbliche k. k. Bezirks-hauptmannschaft Pettau nicht nachgekommen. Es ist unbedingt nothwendig, daß die Neuwahlen sofort ausgeschrieben werden und daß dem mandatlosen Gemeinde-Ausschusse sofort untersagt wird, allfällige weitere Beschlüsse zu fassen und überhaupt wichtige Amtshandlungen vorzunehmen, deren Giltigkeit seinerzeit bestritten werden könnte.

Es wird daher an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage gestellt:

a) Warum die politische Behörde nicht die nöthige Vorsorge getroffen habe, die Neuwahl der Stadtgemeinde-Vertretung Friedau in gesetzlicher Zeitfrist anzuordnen?

b) Ob die Neuwahl sofort eingeleitet werde?
Graz, am 3. October 1884.

Raič, Bošnjak, Jermann."

Statthalter Freiherr v. Ribbeck: Die soeben seitens der geehrten Herrn Abgeordneten Raič und Genossen an mich gerichtete Interpellation erlaube ich mir, soweit mir der Gegenstand bekannt ist, sofort zu beantworten. Es ist richtig, daß die Functionsperiode der bisherigen Gemeinde-Vertretung von Friedau am 2. November 1883 zu Ende gegangen ist; es war dies der Moment der Constituirung. Es wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft Pettau gleichzeitig mit der Ausschreibung der übrigen Gemeindevahlen vor dem Ablauf des bezeichneten Zeitpunktes auch die Neuwahl der Gemeinde-Vertretung von Friedau angeordnet. Der Gemeindevorsteher hat in Folge dieses Auftrages die Wählerliste verfaßt und von Seite der politischen Behörde wurde über die eingelangten Reclamationen unter dem 8. Februar 1884, Zahl 25.076, die Entscheidung getroffen. Mir liegt, da ich über diesen Gegenstand selbst informiert zu sein wünschte, aus dem vorvorigen Monate ein Bericht der Bezirkshauptmannschaft vor, worin dieselbe anzeigt, daß sie, da die Gemeinde Friedau bis dahin — das heißt bis zum 20. Juni — die Anzeige über die vorgenommene Neuwahl nicht erstattet habe, dem Gemeindevorsteher Friedau unterm 20. Juni die sofortige Durchführung der Gemeinde-Vertretungswahlen aufgetragen habe. Ich gestehe, daß ich vermuthet habe, daß mittlerweile die Gemeinde-Vertretungswahlen auch vollzogen sein würden. Eine bezügliche Beschwerde ist an die Statthalterei nicht gelangt; so viel ich vernommen habe, ist in jüngster Zeit an den Landes-Ausschuß eine Beschwerde gelangt. Ich finde es jedoch durchaus nicht gleichgiltig, daß die Reconstituierung von Gemeinde-Vertretungen willkürlich durch das bon plaisir eines Gemeindevorstehers hinausgeschoben wird. (Bravo! rechts.) Wenn die definitiven Entscheidungen, auf welche die politische Behörde Einfluß zu nehmen hat, vorliegen und der Termin abgelaufen ist, dann ist auch gar kein Grund vorhanden, warum die Neuwahl nicht vorgenommen werden soll. Ich kann die geehrten Herren Interpellanten versichern, daß ich mir sofort werde Bericht erstatten lassen und mir die Aufklärung verschaffen werde, wie es denn komme, daß, obwohl der Auftrag im Juni an die Gemeinde ergangen ist,

sofort zur Durchführung der Neuwahl zu schreiten, dies bis heute noch nicht geschehen ist. (Bravo! rechts.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **mündliche Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Thaller und Genossen (Beilage Nr. 70) auf Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom Jahre 1882 bei von Frost beschädigten Culturen.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Culturausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): Nachdem dermalen schon die Abschreibung der Steuer bewilligt ist, wenn der Ertrag der Grundstücke durch Hagelschlag vermindert oder vernichtet wurde, so ist es geradezu unbegreiflich und vielleicht nur durch ein Versehen zu erklären, warum dieselbe nicht auch dann eintritt, wenn die Beschädigungen durch Frost erfolgen. Die Forderung, welche in dem Antrage des Abgeordneten Thaller gestellt wird, ist daher nur eine vollkommen billige und gerechtfertigte. Die Grundsteuer ist eine Ertragssteuer und man sollte glauben, es müßte längst auch dem fiscalischen Organen klar geworden sein, daß, wenn der Ertrag wegfällt, auch die Steuer von dem nicht mehr vorhandenen Ertrag nicht eingehoben werden kann. Der Landesculturausschuß hat daher beschlossen, den Antrag des Abgeordneten Thaller nach seinem vollen Wortlaute dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. (Bravo! rechts.) Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird dringend ersucht, daß aus Anlaß der Schäden an Culturen durch den Frost die Abschreibung der Grundsteuer grundsätzlich und gesetzlich ehebaldigst geregelt werde.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesem Antrage des Landesculturausschusses seine Zustimmung ertheilen zu wollen. (Bravo! Bravo! rechts.)

Abg. Dr. **Schmiderer** (St.-G. Marburg): Vor einigen Tagen ist dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind von Seite des Berichterstatters Dr. Heilsberg der Vorwurf gemacht worden, daß er einen Antrag in Bezug auf das Mauthwesen hier eingebracht hätte, welcher eigentlich an die unrichtige Adresse gerichtet gewesen sei; er hätte denselben im hohen Reichsrathe einbringen sollen, das wäre die richtige Adresse gewesen. Das Gleiche muß ich von dem Antrage sagen, den der Herr Abgeordnete Thaller und Genossen hier eingebracht haben. Ich muß sagen, daß es eine sehr unrichtige

Adresse ist, an welche dieser Antrag gerichtet ist. Es wundert mich von dem Herrn Eduard Thaller nicht, daß er diesen Antrag eingebracht hat, er ist darin vielleicht nicht so versiert; allein gewundert hat es mich, als ich die Unterschriften las, die er zu seinem Antrage bekommen hat, und am meisten hat es mich gewundert, daß ich unter diesem Antrage vier Namen fand: Se. Durchlaucht Alfred Prinz Liechtenstein, Se. Durchlaucht Alois Prinz Liechtenstein, Herrn Anton Bärnstein und Monsignore Alois Karlon. Denn, was die Herren hier beantragt haben, das hätten sie im Reichsrathe schon lange durchbringen können, und es ist mir deshalb merkwürdig vorgekommen, als ich in dem Antrage die Worte „dringend“ und „ehebaldigst“ sah. Die Regierung hat ja in Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 24. Mai 1869 ein Gesetz über die Bewilligung von Grundsteuer-Nachlässen (Beil. Nr. 429 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses) bereits eingebracht und zwar am 14. December 1881. Warum haben die Herren nicht dafür gesorgt, daß diese Regierungs-Vorlage zur Verhandlung komme und hiebei auch die Bewilligung von Nachlässen bei Frostschäden zur Sprache komme? Hätten Sie das gethan, wir hätten schon durch 3 Jahre dieses Gesetz. Die Herren, die diesen Antrag unterschrieben haben, gehören ja der Majorität des Reichsrathes an, sie sind so mächtige und einflußreiche Herren, daß, wenn sie nur irgend wie die Sache angestrebt hätten, diese Regierungs-Vorlage gewiß zur Behandlung genommen wäre; und darum habe ich mich gewundert, daß der hohe Landtag erst mit einer Aufforderung an die hohe Regierung gehen soll, damit das geschehe, was schon längst im Reichsrathe hätte geschehen können.

Meine Herren! In dem § 6 des Grundsteuergesetzes wurde auch noch festgestellt, daß die Bestimmung des Zeitpunktes, von wo ab die Einhebung der Grundsteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen habe, später zu treffen sei. Dieses sowohl, wie das Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters ist bereits ausgeführt; nur das, was im § 6 zu unseren Gunsten spricht, nämlich, daß uns, wenn ein Unglücksfall eintritt, ein Steuernachlaß auf gesetzlicher Basis gewährt werde, ist noch nicht ausgeführt. Ich muß weiter bemerken, namentlich gegenüber den vier Herren, welche unter anderen diesen Antrag unterschrieben haben, daß die hohe Regierung selbst schon Stellung zu dieser Frage genommen hat und von einem Steuernachlasse bei Frostschäden nichts wissen will. Der Motivenbericht der hohen Regierung ist in dieser Beziehung außerordentlich merkwürdig; es heißt nämlich darin (liest):

„Die Regierung erachtet sich im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes bei der Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf einen Steuernachlaß auf diese Kategorien von Unglücksfällen, nämlich: Hagel-, Wasser- und Feuerschäden beschränken zu müssen.“

Bei Frostschäden will sie also von einer Nachlassgewährung nichts wissen. Dieser Theil ist zu interessant, als daß ich es mir hier versagen sollte — mit Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes — dem hohen Landtage diese Stelle vorzulesen (liest):

„Von den übrigen zahlreichen Vorkommnissen, welche eine Schmälerung oder Zerstörung des Naturalertrages zur Folge haben, läßt sich dies“ — nämlich die Unabwendbarkeit des Unfalles, die Klarheit und Bestimmtheit im Auftreten einer solchen Calamität und die Sicherheit in der Erhebung des Umfanges des Schadens — „nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten; diese treten zum Theile nicht plötzlich auf, sondern wirken continuirlich auf die Entwicklung der Bodenfrüchte ein, daher die Größe des durch dieselben verursachten Schadens an Quantität und Qualität des Ertrages sich mit Bestimmtheit erst nach dem Ergebnisse der Ernte bestimmen läßt, das ist zu einer Zeit, in welcher die Erhebungsorgane nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen in der Lage sind, ob und in welchem Umfange der Ausfall am Ertrage als eine unmittelbare nicht abwendbare Wirkung bestimmter elementarer Ursachen sich darstellt, oder einem Verschulden des Grundbesitzers selbst zuzuschreiben ist.“

Glauben Sie nun, wenn der Landtag an die Regierung mit dem Ersuchen herantritt, den Frost auch unter diese Unfälle aufzunehmen, daß die Regierung es thun wird? Der einzige Weg wäre nach meiner Ansicht der, wenn die genannten vier Herren ihren Wunsch im Reichsrathe ausgeführt hätten.

Ich habe im Reichsrathe zwei Jahre gewartet und im dritten Jahre habe ich, da mir das Warten zu viel wurde, interpellirt, warum eigentlich das Gesetz nicht zur Verhandlung komme — die Herren Vertreter der Landgemeinden, die ja in erster Linie dazu berufen wären, haben es nicht gethan. Mir wurde auf meine Interpellation vom Herrn Obmann des Steuer-Ausschusses die Antwort gegeben, es wird schon kommen. Aber ich habe sehr wenig Hoffnung, daß es bald kommen wird, denn ich weiß aus autoritativer Quelle — und wenn die Herren wünschen, so kann ich auch den Namen nennen — daß diese Regierungs-Vorlage erst dann zur Verhandlung kommen soll, wenn der vollständige Ertrag der Grundsteuer erreicht sein wird, das ist also nach 9 Jahren. So lange soll der steirische Grundbesitz auf irgend welche alten Hoffkanzlei-Decrete angewiesen und in

Bezug auf die Frostschäden der Gnade und der Willkür ganz preisgegeben sein!

Unter diesen Umständen glaube ich, daß mein Antrag sich vielmehr zur Annahme empfehlen würde, den ich hiermit zu stellen mir erlaube (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle ihm zweckdienlich scheinenden Schritte zu unternehmen, damit noch im Laufe der nächsten Reichsraths-Session in Ausführung des § 6 des Grundsteuergesetzes die Verathung über die im hohen Abgeordnetenhaus bereits am 14. December 1881 eingebrachte Vorlage bezüglich Grundsteuer-Nachlässe bei Elementar-Schäden stattfinden.“

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Bärnseind (L.-G. Judenburg): Der Herr Abgeordnete für Marburg hat einen von mir letzthin an den Landtag und an die Regierung gerichteten Appell, betreffend die Aufhebung der Mauthen, zum Gegenstande seiner Erörterungen und Angriffe gemacht. Mir scheint, der Herr Abgeordnete für Marburg will noch zum Schlusse dieses Landtages eine Art Stiergefecht arrangiren (Heiterkeit). Denn wenn er ein Freund des Friedens wäre, so hätte er wenigstens in der letzten Sitzung dieser Session nicht die Gelegenheit ergriffen, gegen mich solche Angriffe zu erheben und dadurch zu verhindern, daß wir heute friedlich auseinander gehen. Seine Aeußerungen in Bezug auf das, was ich über die Mauthen gesprochen habe, zwingen mich nun, eine Berichtigung vorzubringen.

Er hat gesagt, ich hätte im Landtage einen Antrag gestellt, betreffs Aufhebung der Mauthen. Ich habe aber nur zu dieser Resolution gesprochen und dabei einige Uebelstände, welche sich auf die Uebersetzung des Mauthschrankens von St. Lorenzen nach Gubernitz beziehen, erörtert, und schließlich die Erwartung ausgesprochen, es möge die Finanzbehörde mit derjenigen Begründung und Befürwortung, mit welcher sie die Ueberstellung des Mauthschrankens beim Ministerium befürwortet hat, auch diesen lang gehegten Wunsch des Landtages erfüllen.

Ich bin auch noch zu einer weiteren Berichtigung gezwungen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer auch das, was Dr. Heilsberg darüber gesprochen hat, in seine Ausführungen hineinbezogen hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat gesagt, er hätte im Finanz-Ausschusse den gleichen Antrag gestellt und die Mitglieder desselben, welche mir sehr nahe stehen, hätten ihre Zustimmung dazu nicht gegeben. Allerdings muß ich dem gegenüber wieder eine andere Berichtigung folgen lassen, daß ich nämlich das Ver-

gnügen hatte, eben das, was der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg gesagt hatte, von Herrn Dr. Reichert in ganz anderer Weise wiedergegeben zu sehen. Ich habe die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg in der „Grazer Tagespost“ gelesen, die sonst an Entstellungen viel leisten kann, aber zu meinen Gunsten die Worte Dr. Heilsberg's gewiß nicht entstellt haben wird.

Weiters meinte der Herr Vorredner, weil wir auf dem Antrage Thaller unterschrieben sind, so wäre es unsere Sache gewesen, diese Angelegenheit schon längst im Reichsrathe in Anregung zu bringen. Er sagte, er hätte nur mit Schmerz auf einen solchen Antrag gewartet. Meine Herren, ich begreife das nicht. Wenn die Herren von der Gegenseite etwas erfinden können, sind sie sonst nicht so langsam, sondern sie suchen sofort ihren Gegnern mit einem solchen Antrage zuvor zu kommen. (Heiterkeit.)

Und da hat der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer so lang gewartet, bis ein conservativer Abgeordneter kommt und ihm den Erfolg vor der Nase wegschnappt! (Heiterkeit.) So etwas widerlegt sich von selbst.

Die Sache ist aber die: er hat einfach nicht daran gedacht, und wenn auch ein anderer nicht daran dachte, so sind eben beide gleich schuldig. Also hat Keiner dem Anderen etwas vorzuwerfen. Er kann aber versichert sein, daß, wenn diese Sache im Reichsrathe zur Sprache kommen wird, sie gewiß keine eifrigeren Verteidiger finden wird, als uns, die wir den Antrag unterschrieben haben.

Abg. Thaller (L.-G. Feldbach): Der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer hat bemerkt, daß es überhaupt nicht richtig von mir gewesen sei, diesen Antrag einzubringen. Darauf muß ich bemerken, daß die Ausführungen des Abgeordneten Schmiderer wohl sehr schneidig waren — ich habe seine Schneidigkeit überhaupt während dieser kurzen Zeit schon bemerkt — allein ich muß in Abrede stellen, daß seine Ausführungen irgend wie praktisch waren.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer im Fache des Oekonomen, des Grundbesitzers praktisch wäre, so würde er nicht gesagt haben, das es nicht möglich wäre, die Frostschäden zu bestimmen. (Abgeordneter Dr. Schmiderer: Das sagte die Regierung, nicht ich!) Nun, dann habe ich diese Ausführung überhört. (Gelächter links.)

Weiters fordert der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer, man solle hier die Beschwerden des Oekonomen, des Landmannes nicht vorbringen. Fragen Sie aber, meine Herren, wie kommt der Landmann

dazu, daß er überhaupt in den Landtag wählt, wie kommt er dazu, daß er Landesumlagen zahlt — mein Wahlbezirk zahlt 115.000 fl. — wenn er nicht berechtigt ist, hier im hohen Hause seine Beschwerden vorzubringen? Gehen Sie hinaus und betrachten Sie, mit welchen Schwierigkeiten der Grundbesitzer zu kämpfen hat, um seine Existenz zu fristen! Es ist leicht zu sagen, daß ein solcher Antrag hier nicht am Platze ist. Aber ich bin nicht Reichsraths-Abgeordneter und es ist daher meine Pflicht — dazu bin ich gewählt — die Interessen meiner Wähler zu vertreten, wo immer ich in die Möglichkeit komme, meinen Wählern zu nützen. (Bravo! rechts.)

Allerdings bin ich nicht in der Lage, solche Reden zu halten, wie der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer, aber ich erlaube mir, das, was im Interesse meiner Wähler liegt und wozu ich mich verpflichtet fühle, vorzubringen und ich glaube, daß es nicht in der Ordnung ist, wenn man wegen irgend eines Formfehlers die Sache selbst wieder in die Länge ziehen will.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer hat selbst gesagt, daß es nothwendig sei, daß etwas geschehe. Wenn aber etwas nothwendig ist, warum es wieder hinausschieben? Da werden, wenn im nächsten Jahre die Frühjahrseröfthung wieder eintreten, den Steuerzahlern wieder Tausende unrechtmäßig aufgebürdet. Ich muß wirklich bedauern, daß der Abgeordnete Dr. Schmiderer sagte, ich hätte eine gefehlte Adresse gewählt; ich kann nur diejenige wählen, welche mir in die Hand gegeben wird, und dies ist der Landtag. (Sehr richtig! rechts.) Ich bitte daher, den Antrag, welchen auch der sehr geehrte Landes-Cultur-Ausschuß als richtig annahm, zu genehmigen.

Abg. Graf Rottmilsch (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, Schluß der Debatte zu beantragen. (Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist noch der Herr Abgeordnete Dr. Schmiderer zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm daselbe.

Abg. Dr. Schmiderer (St.-G. Marburg): Ich muß dem Herrn Abgeordneten Thaller bemerken, daß, wie er ja selbst zugestanden hat, es nicht meine Anschauung, sondern die der Regierung ist, daß man Frostschäden nicht leicht abschätzen könne. Ich bin ebenfalls von der Unrichtigkeit dieser Anschauung überzeugt, weil ich aus eigener Erfahrung weiß, daß wenn der Frost die Weincultur befällt, dies augenblicklich zu sehen ist.

Für's Zweite habe ich zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete Thaller mich mißverstanden hat. Ich habe mir ja nur erlaubt, den vier Reichsraths-Abgeordneten, die diesen Antrag unterschrieben haben, gewissermaßen den Vorwurf zu machen, daß sie seit drei Jahren es versäumt haben, daß von der Regierung in dieser Angelegenheit etwas geschehe. Im Abgeordnetenhaus hätten wir das, was der Herr Abgeordnete Thaller heute beantragt, schon vor drei Jahren haben können; es ist aber bis heute noch nicht geschehen.

Ich habe durchaus nicht gesagt, daß der Herr Abgeordnete Thaller Unrecht hatte, diesen Antrag einzubringen, sondern, wie gesagt, gegen die vier Reichsraths-Abgeordneten den Vorwurf erhoben, daß sie diese Sache nicht in Wien urgirt haben.

Der Herr Abgeordnete Thaller hat mich also absolut mißverstanden und ich kann nur bedauern, daß ich mich vielleicht unklar ausgedrückt habe.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. Heilsberg: Merkwürdiger Weise hat der Herr Abgeordnete Bärnfeld drei Mal meinen Namen genannt und nicht ein einziges Mal mich angegriffen. (Lebhafte Heiterkeit.) Ich habe schon deshalb und überhaupt keinen Anlaß, in die vom Abgeordneten Bärnfeld eröffnete Arena hinabzusteigen. (Erneuerte Heiterkeit links.) Der Landes-Cultur-Ausschuß war, ich darf dies wohl annehmen, der Ansicht, daß nebst den geschehenen Schritten durch eine Regierungsvorlage und nebst den möglichen und gewünschten Schritten, die in den gehörten Reden angedeutet wurden, es jedenfalls noch ein sehr gewichtiger und hoffentlich erfolgreicher Schritt sein wird, wenn sich diesen Wünschen und der gerechten Forderung der steiermärkischen Landtag anschließt; und der Landes-Cultur-Ausschuß war der Voraussetzung, die vielleicht auf diesem Gebiete doch nicht zu weit gehen dürfte, daß auch die gegenwärtige Regierung einem solchen Ausspruche des steiermärkischen Landtages Autorität einräumen und in kürzester Zeit Rechnung tragen werde.

Aus diesem Grunde empfehle ich nochmals den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme. (Bravo! links.)

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses wird angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten Dr. Schmiderer.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bošnjak und Genossen

(Beilage Nr. 60) **wegen Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866, betreffend die Einführung von Bezirksvertretungen.**

(Beilage Nr. 81.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiderer** (von der Tribüne): Der Herr Abgeordnete **Bošnjak** und Genossen haben einen Antrag (Beilage 60) eingebracht bezüglich der Abänderung des § 9 des Bezirksvertretungs-Gesetzes.

Nach diesem Antrage soll unter Umständen, wenn die Steuerquote der Mitglieder der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie nicht eine bestimmte Summe erreicht, die Vertretung dieser Gruppe in der Bezirksvertretung gänzlich entfallen; und im zweiten Punkte verlangt der Antragsteller, daß die Gruppe der Städte und Märkte, wenn auch die Steuerquote derselben das sub 1 bezeichnete Maß nicht erreicht, jedenfalls einen Vertreter zu erhalten hat.

Der Gemeinde-Ausschuß glaubt in Erwägung, daß nach Artikel XIX des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 es ausdrücklich als Grundsatz aufgestellt ist, daß die Bezirksvertretung aus Vertretern folgender Interessenten-Gruppen zu bestehen habe: a) des großen Grundbesitzes, b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und d) der Landgemeinden; in fernerer Erwägung, daß nach dem letzten Alinea des obigen Artikels dem Landtage nur für den Fall, als eine oder die andere dieser Interessenten-Gruppen nicht vorhanden wäre, das Recht zusteht, die Wahl der Vertreter im Wege der Landesgesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln, daß also obiges Reichsgesetz bestimmt, daß die vier Interessenten-Gruppen ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung ihre Vertreter in die Bezirksvertretung entsenden, und in Erwägung, daß die Landesgesetzgebung sich im Rahmen der Reichsgesetzgebung zu bewegen habe, durch den Antrag **Bošnjak** daher ein zu Recht bestehendes Reichsgesetz verletzt würde — den Antrag stellen zu müssen:

„Der hohe Landtag wolle über den Antrag **Bošnjak** zur Tagesordnung übergehen.“

Abg. Bošnjak (L.-G. Cilli): Hoher Landtag! Als ich den Antrag des Gemeinde-Ausschusses zu Gesichte bekam, war ich total enttäuscht.

Wie dieser Antrag darthut, so scheint die Härte der sogenannten liberalen Partei im steiermärkischen Landtage einen noch höheren Grad erreicht zu haben,

wie in früheren Jahren. (Bravo! rechts.) Denn das hätte ich denn doch nicht erwartet, daß man über ein so berechtigtes Verlangen derjenigen Gruppe, welcher anzugehören ich die Ehre habe, den Uebergang zur Tagesordnung beantragen wird.

Die Interessengruppe der Landgemeinden ist so groß, daß es das schreiendste Unrecht ist, wenn dieselbe hier nur 23 Vertreter zählt, und ist dieses Vertretungs-System in der Weise von der liberalen Partei auch in das Bezirksvertretungs-Gesetz mit hinüber genommen worden. Dieses letztere Gesetz ist gewissermaßen ein Abklatsch dieser liberalen Zugeständnisse, oder ich möchte sagen, des Freenganges dieser liberalen Partei.

Um jedoch auf die Sache zurückzukommen, möchte ich den Herrn Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses auf folgendes Moment aufmerksam machen.

Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 1862 enthält die citirte Bestimmung über den Fall, wenn eine Interessengruppe nicht vorhanden ist. Wenn aber der Herr Berichterstatter oder irgend ein anderes Mitglied des Gemeinde-Ausschusses diesen Artikel zur Gänze gelesen hätte, so hätten sie gefunden, daß der Absatz, welcher der citirten Bestimmung vorausgeht, folgendermaßen lautet (liest):

„Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern.“ Es ist also damit doch der Grundsatz ausgedrückt, daß die Anzahl der Vertreter der einzelnen Interessengruppen von den Bestimmungen des Landesgesetzes abhängig ist.

Wie man also über meinen Antrag auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 zur Tagesordnung übergehen und die Interessengruppe der Landgemeinden in einer solche Weise hintansetzen kann, ist mir ein Räthsel.

Ich mache ferner den Herrn Berichterstatter, respective die Majorität des Ausschusses darauf aufmerksam, daß in Böhmen ein analoges Gesetz bereits besteht, wonach die Gruppen ihre Vertreter nach der Steuerquote in die Bezirks-Vertretungen senden. Ich habe mich, glaube ich, schon in der Begründung meines Antrages auf dieses Gesetz bezogen. Es ist mir daher um so unbegreiflicher, daß der Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses sich nicht die Mühe genommen hat, dieses Gesetz zur Hand zu nehmen. Das citirte Reichsgesetz stammt aus dem Jahre 1862; das böhmische Bezirks-Vertretungs-Gesetz ist jedoch datirt vom 25. Juli 1864 und das steirische vom 14. Juni 1866.

Mir ist es daher nicht ersichtlich, wie es gekommen ist, daß die Centralregierung ein solches Gesetz über Bezirks-Vertretungen im Königreiche Böhmen sanctionirt hat, früher als das steirische Bezirks-Vertretungsgesetz zur Sanction vorgelegt wurde.

Man hätte also schon damals nach dem für Böhmen erlassenen Gesetze — meines Wissens war damals keine sogenannte slavische Regierung am Ruder — das steirische Gesetz abfassen sollen, wenn man überhaupt gegen das steirische Unterland gerecht sein wollte.

Ich möchte schließlich den hohen Landtag bitten, zu berücksichtigen, daß ja die Landgemeinden-Gruppe diejenige ist, welche die Basis des gesamten Landes- und Reichslebens bildet, und daher über diese wichtige Gruppe der Landgemeinden nicht zur Tagesordnung überzugehen. Gehen Sie daher über meinen Antrag nicht zur Tagesordnung über, sondern lehnen Sie den Antrag des Gemeinde-Ausschusses ab.

Ich stelle sohin den Antrag, daß mein Antrag dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmiderer: Ich muß gestehen, daß ich nach den Ausführungen des Herrn Antragstellers nur darin bestärkt werde, auf dem Antrage des Ausschusses zu beharren. Ich habe geglaubt, er werde neue Gesichtspunkte eröffnen, und das, was ich zur Begründung des Ausschuss-Antrages anführte, zu entkräften suchen. Er hat dies aber nicht in der leisesten Weise gethan. Der citirte Artikel 19, welcher gewissermaßen als Formular zu dienen hat, nach welchem die Bezirks-Vertretungen eingeführt werden sollen, nach welchem sich also die Länder zu richten haben, bestimmt im ersten Alinea, daß, wenn das Land Bezirksvertretungen einführen will, diese zu bestehen haben aus den Vertretern folgender Interessentengruppen:

- a) des großen Grundbesitzes,
- b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels,
- c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und
- d) der Landgemeinden.

Unter b) sind die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels angeführt. Es sollen also, wenn eine solche Gruppe vorhanden ist, die Vertreter derselben in die Bezirksvertretung hineinkommen.

Geradezu unfasslich ist mir aber, wie der Herr Abg. Bosnjak gerade das zweite Alinea des Artikels 19 zu seinen Gunsten und gegen den Antrag

des Gemeinde-Ausschusses geltend macht. Es ist das ein allgemeiner Grundsatz, daß nämlich jede Interessenten-Gruppe periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern wählt.

Nach diesem allgemeinen Grundsatz ist ja das Landesgesetz eben nachgebildet worden, und im § 8 des Landesgesetzes steht eben, wie viele Vertreter von jeder Interessentengruppe gewählt werden müssen.

Der Herr Abgeordnete hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich das citirte Reichsgesetz, respective den Artikel 19 desselben nicht gelesen habe. Dem gegenüber muß ich sagen, daß das dritte Alinea des Artikels so klar und deutlich lautet, daß ich seinen Vorwurf zurückgeben könnte.

Dieses Alinea sagt ausdrücklich, daß, wenn eine dieser Interessentengruppen nicht vorhanden ist, dem Landtage das Recht zusteht, die Vertreter zu vertheilen. Wenn aber eine solche Gruppe vorhanden ist, so muß sie ohne Rücksicht auf die Steuerleistung wählen.

Hätten wir einen anderen Antrag gebracht, als den vorliegenden, so hätte ein diesbezüglicher Beschluß des Landtages gar nicht der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden können, weil er mit dem Reichsgesetze im Widerspruche gewesen wäre.

Wenn schließlich der Herr Abg. Bosnjak gesagt hat, daß über die Landgemeinden zur Tagesordnung übergegangen werde, so erlaube ich mir darauf zu erwidern, daß die Landgemeinden die gleichen Rechte haben, wie die anderen Gruppen (Widerspruch rechts) und daß sie ebenso ihre Vertreter in die Bezirks-Vertretungen entsenden, wie die anderen Interessenten-Gruppen.

Ich muß daher den Vorwurf zurückweisen, daß über die Landgemeinden zur Tagesordnung übergegangen wird, und bitte dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses zuzustimmen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Bosnjak abgelehnt und der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 64), betreffend die Eingabe des Bezirks-Ausschusses Murau um Bewilligung zur Erhebung von 48%igen Bezirksumlagen pro 1884.

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): Wie aus der Landes-Ausschuß-Vorlage Nr. 64 ersichtlich ist, ist die Bezirksvertretung Murau in die unangenehme Lage versetzt, wegen Bewilligung erhöhter Umlagen an den Landtag herantreten zu müssen; es ist das einer jener Bezirke, welche vor zwei Jahren in Folge der Hochwasserschäden sehr bedeutend zurückgegangen sind und daher gezwungen wurden, beim Lande um einen unverzinslichen Vorschuß einzuschreiten, welchen sie nun in Raten zurückzahlen müssen. Es wurde daher für den Bezirk Murau in den Voranschlag pro 1884 der Betrag von 1626 fl. als Abschlagszahlung eingestellt. Außerdem sind die Kosten für die Erhaltung der Bezirksstraßen zu berücksichtigen, welche gerade in diesem Bezirke sehr bedeutende sind, weil sich dort nicht in der Art wie in anderen Bezirken eine Verkehrsanstalt befindet und man daher dort aus eigenen Mitteln für den Verkehr zu sorgen hat.

Was die Verwaltung betrifft, so ist dieselbe außerordentlich billig, nachdem für dieselbe nur 100 fl. eingestellt worden sind, während allerdings für Armenversorgungszwecke 700 fl. eingestellt erscheinen, was aber nur daher rührt, daß der Bezirk vertragsmäßig verpflichtet ist, einen Beitrag von 400 fl. für den angestellten Arzt beizusteuern, nachdem sich dort sonst kein Arzt niedergelassen hätte und selbst die politische Behörde für den Sanitätsdienst den Arzt für jede einzelne der nothwendigen Functionen erst aus der Umgebung requiriren mußte.

Nachdem allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen wurde, sämmtliche Mitglieder der Bezirksvertretung rechtzeitig eingeladen wurden, die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern vorhanden war und auch keine Einsprache gegen den Beschluß erhoben wurde, stellt der Gemeinde-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Murau wird zur Bestreitung der nicht bedeckten Bezirksverfordernisse pro 1884 die Einhebung von 48%igen Umlagen auf die gesammten directen Steuern und Staatszuschläge in der Art bewilligt, daß zu den bereits in Perception befindlichen 35% noch der Rest mit 13% nachträglich repartirt und eingehoben werden dürfe.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen, wegen

Revision der Landeswahlordnung (Beilage Nr. 57) gewählten Ausschusses.

(Beilage Nr. 83.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Reichbauer** (von der Tribüne): Es dürfte wohl kaum ein Gegenstand so oft im hohen Landtage zur Sprache gebracht worden sein und Anlaß zu Anträgen gegeben haben, als die Revision der Landesordnung und der Landtagswahlordnung. Schon in der allerersten Session, Anfangs der 1860er Jahre wurde ein Antrag auf Wahl eines Ausschusses zur Revision der Landesordnung und Landeswahlordnung eingebracht. Dieser Antrag wiederholte sich in späteren Jahren fortwährend. Nur zur Kennzeichnung der politischen Strömung will ich Ihnen mittheilen, in welcher Weise in der 1. Session die Anträge auf Aenderung gestellt worden sind. Ich war selbst Mitglied des Ausschusses und ich erinnere mich dessen noch sehr gut. Man hat damals beantragt die Willstimmen aufzuheben, man hat beantragt, die Interessen-Gruppen zu beseitigen, man hat beantragt, die Wahl des Landeshauptmannes dem Hause zu übertragen, man hat beantragt, die Wahlperiode herabzusetzen, es wurde beantragt, die Wahl des Landes-Ausschusses nicht nach Curien vorzunehmen, es wurde betreffs der Wahlordnung beantragt: directe Wahl mit Beseitigung der Wahlmänner, schriftliche Abstimmung etc.

Und vergleichen Sie damit die späteren Anträge, wie bescheiden diese sind!

Im verflossenen Jahre wurde ein Antrag zum Gesetze erhoben, wodurch das Wahlrecht auf die sogenannten Fünfguldenmänner ausgedehnt wurde. Obwohl das erst gegen Schluß der Session geschehen war, so sahen wir heuer bei Beginn der neuen Wahlperiode wieder einen Antrag auf Aenderung der Wahlordnung vor uns.

Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob gegenwärtig der Zeitpunkt hiefür ist, der Antrag liegt vor und er dürfte wohl zunächst veranlaßt worden sein durch die Unzukömmlichkeiten, die sich bei den letzten Wahlen gezeigt haben, insbesondere durch die Unklarheit einiger Bestimmungen; ich erinnere nur an das Wahlrecht der Frauen, das so ungleich in den verschiedenen Bezirken behandelt wurde — in dem einen Bezirke galten die Frauen als persönlich wahlberechtigt, in dem anderen als durch Vollmacht wahlberechtigt, in dem dritten als gar nicht wahlberechtigt — ich erinnere an die Unzukömmlichkeiten bei dem Wahlvorgange, in Betreff der Sicherung der Freiheit der Wahl durch die

Wahlcommission u. s. w. u. s. w. Es wurde daher von dem Herrn Abgeordneten *Carlon* ein Antrag gestellt und in seinen Erwägungen auf die zweifelhaften Bestimmungen hingewiesen, die eine klare Auslegung erfordern, weiters auf die Verschiedenheit der Bestimmungen in dem einen und dem anderen Paragraphen, welche zwischen der Landtags- und der Reichsraths-Wahlordnung herrscht, endlich darauf, daß es nicht zweckentsprechend sei, eines der wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte so vielfach in Frage gestellt zu lassen.

Der zur Vorberathung dieses Antrages gewählte Ausschuß hat sich der Anschauung nicht verschließen können, daß allerdings und insbesondere nach der Praxis, die sich in letzter Zeit gezeigt hat, viele Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung unklar erscheinen und daß es im Interesse der Sicherung des Wahlrechtes nothwendig sei, diesfalls feste Normen zu schaffen; er hat aber auch weiters in Erwägung gezogen, daß es überhaupt wünschenswerth sei, Bestimmungen zu treffen, durch welche das Wahlrecht erweitert und dessen Ausübung erleichtert, und andererseits Bestimmungen, durch welche die Freiheit und Unabhängigkeit des Wahlactes gegen Uebergriffe, sei es von welcher Seite immer gesichert wird.

Der Ausschuß hat aber in der Ueberzeugung, daß zu einer gründlichen Abänderung der Landtags-Wahlordnung eine längere Zeit erforderlich wäre, weil doch Erhebungen darüber gepflogen werden müssen, welche Wirkung die eine oder die andere Maßregel haben wird, und nachdem wir am Schlusse der Session stehen, sich nur dahin einigen können, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, eine Revision vorzunehmen.

Er glaubte sich indessen mit einem einfachen Auftrage nicht zufriedenstellen zu sollen und hat auch gewisse Grundsätze bezeichnet, welche der Landes-Ausschuß bei seiner Revision in's Auge zu fassen habe. Diese Grundsätze betreffen zunächst die zweifelhaften Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung und es wird diesbezüglich Aufgabe des Landes-Ausschusses sein, die Unklarheit solcher Bestimmungen, welche zu verschiedenen Auslegungen und Unzukömmlichkeiten geführt hat, zu beseitigen. Weiters soll der Landes-Ausschuß auch erwägen, in welcher Weise das Wahlrecht erweitert werden könne, denn das Wahlrecht ist eines der wesentlichsten constitutionellen Rechte und es liegt daher im constitutionellen Principe, so Viele als möglich an diesem Wahlrechte theilnehmen zu lassen. Es soll aber auch zugleich die Ausübung dieses Wahlrechtes erleichtert werden und das geschieht durch die Vermehrung der Wahlorte in den Landgemeinden, in welcher Rich-

tung auch schon im vorigen Jahre Manches geschehen ist. Es ist ferner die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Märkte, die jetzt in den Landgemeinden wählen, in die Curie der Städte und Märkte zu übersezen seien. Es liegen diesbezüglich Petitionen einzelner Märkte vor und ist eine solche auch heute noch vorgelesen worden. Es wird weiters dem Landes-Ausschusse empfohlen, daß er die Frage der Abschaffung der Wahlmänner bei den Landgemeinden-Wahlen in's Auge fasse, denn das Wahlrecht in den Landgemeinden ist gegenwärtig nur ein mittelbares und daher ein mehr scheinbares; die Wähler haben nur das Recht, einen Wahlmann zu wählen, dessen Einsicht sie es überlassen müssen, wem er seine Stimme geben wolle. Das scheint nun den jetzigen Zeitansprüchen nicht mehr angemessen und es hätte daher der Landes-Ausschuß die Frage zu erwägen, ob nicht das System der Wahlmänner ganz aufzuheben und auch auf dem Lande die directe Wahl einzuführen wäre.

Ein weiterer Grundsatz, den der Ausschuß bei der Revision empfehlen zu sollen glaubte, ist die Einführung der schriftlichen Stimmabgabe statt der bisherigen mündlichen. Es ist zwar richtig, daß in der Regel Jedermann die Ueberzeugung, die er hat, auch unverholen aussprechen soll, allein die Erfahrung zeigt, daß häufig gesellschaftliche und andere Verhältnisse eintreten, durch welche es dem Einzelnen kaum möglich wird, gegenüber der anwesenden Wahl-Commission — wenn vielleicht ganz besondere Beziehungen bestehen — offen und unverholen seine Stimme in einer Weise abzugeben, die einem Herrn Wahl-Commissär vielleicht nicht genehm wäre; wenn die Stimmabgabe schriftlich geschähe, dann würde in vielen Fällen das Wahleresultat ein anderes und richtigeres sein.

Dergleichen Erwägungen hat der Ausschuß dem Landes-Ausschusse zu dem Auftrage auf Revision der Landtags-Wahlordnung mitzugeben für gut befunden und er stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bestehende Landes-Wahlordnung einer eingehenden Revision zu unterziehen, und hiebei vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, daß die Unklarheit jener Bestimmungen, welche bisher zu so verschiedenen widersprechenden Auslegungen und Unzukömmlichkeiten Anlaß gegeben, behoben werde, weiters aber zu erwägen, in welcher Weise das Wahlrecht erweitert und dessen Ausübung erleichtert, wie die Freiheit und Unabhängigkeit des Wahlganges gesichert werden könne, insbesondere hiebei die Einführung unmittelbarer Wahlen und

Vermehrung der Wahlorte in der Wählerclasse der Landgemeinden, sowie die Einführung der geheimen Wahl mittelst Stimmzettel in allen Wählerclassen in's Auge zu fassen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses** (Beilage Nr. 84), womit ein Gesetzentwurf, betreffend die Vervollständigung der Sann-Regulierungsarbeiten, vorgelegt wird.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Pipp** (von der Tribüne): Die Mitglieder des hohen Landtages werden sich erinnern, daß am 2. October eine Gesetzes-Vorlage, betreffend die Vervollständigung der Sannregulierungs-Arbeiten von Pfaffberg bis Gills eingbracht, und daß zur Abkürzung des Verfahrens der Antrag gestellt wurde, darüber die mündliche Berichterstattung zuzulassen. Ich habe nun die Ehre, Namens des Landes-Cultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses zu berichten.

Ich muß dabei etwas in die Vergangenheit zurückgreifen. Ich darf als bekannt voraussetzen, daß im Jahre 1876 ein Gesetz vom hohen Landtage beschloffen wurde, betreffend eine einheitliche und systematische Regulierung der Sann. Es war in jenem Gesetze eine 10jährige Bauperiode festgestellt; die Kosten für den Bau waren mit 146.700 fl. präliminirt, wozu der Staat 40.000 fl., das Land $\frac{2}{3}$ tel des Restes mit 71.132 fl. und die Bezirke und Gemeinden zusammen das letzte Drittel des Restes mit 35.566 fl. beizutragen hatten.

Wenige Jahre darauf hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Sannregulierungs-Arbeiten zu beschleunigen. In Folge dessen wurde im Jahre 1881 ein Gesetz beschloffen, wodurch die Bauzeit um 2 Jahre abgekürzt wurde, so daß nun mit Ende 1884 die Geldmittel erschöpft sind.

Die Sannregulierungs-Commissionen vom Jahre 1883 und 1884 haben beschloffen, dem Landtage die Vervollständigung der Sannregulierungs-Arbeiten als unbedingt nothwendig zu empfehlen. Die Vortheile der Sannregulierung sind auch zu allgemein bekannt, als daß ich mich, zumal bei der vorgerückten Zeit, des Weiteren darüber zu ergehen brauchte. Es wird auch allseits zugegeben werden, daß die Regulierungs-Arbeiten

so, wie sie jetzt beschaffen sind nicht bleiben können; und wollte man jetzt die Vervollständigung der Arbeiten aufgeben, dann könnte man wirklich sagen, daß das Geld, welches Land, Staat, Bezirke und Gemeinden auf die Regulierung bisher angewendet haben, in's Wasser geworfen worden ist.

Ich erlaube mir, dem hohen Hause nur beiläufig einen Ueberblick über die wirthschaftlichen Verhältnisse bezüglich der Sannregulierung zu geben, wie sie in einem Elaborate der Bauleitung, womit dieselbe beauftragt wurde, enthalten sind. Vor Inangriffnahme der Sannregulierung im Jahre 1876 waren im Inundations-Gebiete der Sann 1360 Hektar im beiläufigen Schätzungswerthe von 463.500 fl., außerdem ist in diesem Elaborate ein Ausweis über die gefährdeten Objecte, Gebäude, Wege, Brücken, Wasserwerken, industriellen Unternehmungen u. s. w. geliefert, zusammen 85 Objecte im Schätzungswerthe von wenigstens 340.000 fl. Ferner ist dargethan, wie groß die Fläche wäre, welche durch die Sannregulierung, wenn sie vollendet ist, gewonnen wird und ist die Ziffer mit 232 Hektar angegeben.

Aber nicht nur für die Erhaltung des Grundes und Bodens und für die Cultur des gewonnenen Grundes, sondern auch bezüglich der Floßfahrt und der Verwerthung der Waldprodukte wäre die Vervollständigung der Sannregulierung von größtem Werthe.

Bezüglich der Floßfahrt kann ich die interessante Mittheilung machen, daß im Jahre 1879, also schon zu der Zeit, als die Sannregulierung in Angriff genommen war, 5632 Flöße dort gefahren sind, und diese Zahl steigerte sich in steter Zunahme bis zum Jahre 1883, wo bereits 6670 in Verkehr getreten sind. Es werden auf der Sann vorzugsweise Holzprodukte in Verkehr gebracht, Producte von beträchtlichem Werthe, und durch die Behinderung dieses Verkehrs würden die Grundbesitzer des Sannthales andauernd wesentlichen Schaden erleiden, weil das Holz sonst gar nicht bringbar wäre wegen der Kostspieligkeit der Bringung.

Was die finanzielle Gebahrung betrifft, so werden die Gesamtkosten der Vervollständigungsarbeiten auf 300.000 fl. veranschlagt, für 5 Jahre, von 1885 angefangen bis Ende 1889. Zu diesen Kosten hätte der Staat $\frac{4}{10}$ tel, das ist 120.000 fl. beizutragen, das Land ebenso viel und die Bezirke und Gemeinden zusammengenommen, indem sie sich gleich theilen, 60.000 Gulden; die jährlichen Kosten betragen also für den Staat 24.000 fl., für das Land 24.000 fl., für die Bezirke und Gemeinden je 6000 fl.

Ich muß bemerken, daß die Regierung diesen Betrag von 120.000 fl. zu $\frac{3}{10}$ aus dem Meliorationsfonde gewährt,

welcher durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1884 geschaffen wurde, und zu $\frac{1}{10}$ aus dem Wasserbaufonde. Ferner muß ich hervorheben, daß nach § 5 des vorliegenden Gesetzes die Regieraufgaben in diese Kosten einbezogen sind, so daß es nicht, wie bisher, nothwendig ist, daß die Concurrenz des Landes, der Bezirke und Gemeinden separat wieder für die Bezahlung der Regie-listen aufkomme.

Endlich muß ich es noch als weiteren Vortheil des Gesetzes betrachten, daß im § 7 jetzt schon für die Erhaltung der Sannregulirungswerke nach Ablauf der Bauperiode im Jahre 1889 Sorge getragen ist. Die Regierung hat in anerkennender Willfährigkeit bereits die gesetzliche Zustimmung gegeben, daß zu den Erhaltungskosten 40% aus dem Staatsfahze beigesteuert werden.

Mit Rücksicht auf das Gesagte glaube ich nicht weiter in die Sache eingehen zu sollen und meine wohl der Zustimmung des hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich mir erlaube, Namens des Landes-Cultur-Ausschusses folgende A n t r ä g e zu stellen, (l'est):

„1. Der hohe Landtag wolle den vom hohen Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf annehmen.

2. Der hohe Landtag beschließe, nachträglich noch 14.000 für die Sannregulirung zu den bereits bewilligten 10.000 fl. in das Präliminare pro 1885 einzustellen.“ (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte (Niemand meldet sich.) Da in der General-Debatte Niemand das Wort ergreift, gehen wir zur Special-Debatte über. Wünscht das hohe Haus die Verlesung der einzelnen Paragraphen? (Rufe: Nein!) Da dies nicht der Fall ist, so werde ich die einzelnen Paragraphen bloß aufrufen und bitte jene Herren, welche zu einem Paragraphen sprechen wollen, sich zum Worte zu melden.

(Die §§ 1 bis inclusive 7 werden hierauf ohne Debatte angenommen.)

Zu § 8 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. Dominikus (L.-G. Gills): Die Sicherung der Einflußnahme der Interessenten in Bezug auf den Bau ist in dem bisherigen Sannregulirungsgesetze durch die Vollzugeinstruction vom 4. Jänner 1877 geregelt worden. Durch dieselbe wurde eine Commission eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Arbeiten, welche im nächsten Jahre stattzufinden haben, zu bestimmen, innerhalb des Programmes, welches die Staatsverwaltung festgesetzt hatte. Ebenso hatte sie auch die Ausführungsarbeiten,

kurz alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche im Interesse des Werkes erforderlich waren. Diese Commission bestand aus einem Vertreter des Landes-Ausschusses, welcher zugleich der Präses war, aus einem Vertreter des technischen Departements der k. k. Statthalterei, aus einem politischen Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gills, aus einem Vertreter sämtlicher theiligten Gemeinden und Bezirke, welcher jedoch vom Landes-Ausschusse ernannt wurde, ferner aus einem Abgeordneten des landeschaftlichen Bauamtes und aus dem hauseleitenden Ingenieur. Den Bezirksobmännern und Gemeindevorstehern ist zwar auch das Recht eingeräumt gewesen, bei der betreffenden Commission zu erscheinen, auf die Beschlußfassung hatten sie jedoch keinen Einfluß. Dieser Umstand gab Anlaß zu Klagen und zur Unzufriedenheit und die Vertreter der Gemeinden, welche das erste Mal bei der Commission erschienen waren, nahmen, da sie wenig gehört wurden, so daß sie sich als das fünfte Rad am Wagen fühlen mußten, an den späteren Beratungen nicht mehr theil.

Es ist aber doch vielleicht von Wichtigkeit, daß diejenigen, die zunächst an dem Werke theiligt sind, gehört werden. Ich will nicht sagen, daß ihr Urtheil in technischer Beziehung maßgebend ist oder sein kann, aber meines Erachtens sind die Erfahrungen derjenigen, welche den Fluß kennen, gewiß auch zu berücksichtigen. Unter allen Umständen scheint es mir aber der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, daß die Vertreter sämtlicher Bezirke und Gemeinden, welche ja nicht nur unmittelbar zum Baue beitragen, sondern auch zu den Landes- und Staatsbeiträgen das Ihrige leisten, eine angemessene Vertretung in der Commission finden. Ich glaube, es ist nicht nöthig, die Art dieser Vertretung in Form einer Resolution auszusprechen, sondern es wird, glaube ich, ausreichend sein, diesen Wunsch im hohen Hause zu äußern, und ich halte es daher für ganz genügend, im Gesetze generell auszusprechen, daß nebst den Vertretern der Regierung und des Landes auch die Vertreter des Bezirkes oder der Gemeinden in der beschriebenen Beziehung eine angemessene Berücksichtigung finden. Dieser Intention Ausdruck gebend, erlaube ich mir sohin den Antrag zu stellen, daß im § 8 nach dem Worte „Regierung“ eingeschaltet werde: „und der theiligten Bezirke und Gemeinden.“

Abg. Dr. Waniich (St.-G. Bruck): Ich finde es begreiflich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus dem Wunsche Ausdruck gibt, daß den unmittelbar am Unternehmen Theiligten in einem weiteren Kreise die Möglichkeit geboten würde, ihr Interesse an der Sache zu betheiligen. Ich bin jedoch, ohne natürlich den

Vereinbarungen, welche diesfalls zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse gepflogen werden, vorzugreifen, der unmaßgeblichen Meinung, daß auch nach der gegenwärtigen Instruction, welche diesfalls besteht, den Interessenten vollständig Gelegenheit geboten ist, sich an der Sache zu betheiligen. Wie der Herr Antragsteller bemerkt hat, sitzt in der Commission ein Vertreter sämtlicher Bezirke und Gemeinden; allerdings ist derselbe nicht von den Bezirken und Gemeinden gewählt, sondern er wird vom Landes-Ausschusse aus dem Stande der Bezirks-Ausschüsse ernannt.

Dies ist aber auch begreiflich, da ja die verschiedenen Bezirke nicht leicht eine gemeinschaftliche Wahl vornehmen können. Nachdem dies jedoch immerhin ein freigewähltes Mitglied der dortigen Interessenten ist, so hat diese Persönlichkeit gewiß Gelegenheit, das Interesse der unmittelbaren Anrainer wahrzunehmen. Dieser Delegirte hat das Stimmrecht in der Commission, nicht bloß das Recht, seine Wünsche auszusprechen. Ueberdies heißt es im § 26 (liest):

„Die betheiligten Bezirke und Gemeinden können, und zwar erstere durch die Obmänner der Bezirksvertretungen oder deren Stellvertreter, letztere durch die Gemeinde-Vorsteher oder hiezu d.legirte Gemeinde-Ausschüsse an den jährlichen Commissionen theilnehmen und ihre Wünsche und Anliegen daselbst entweder mündlich oder schriftlich anbringen.“

Zu diesem Zwecke werden alljährlich von der Commission sämtliche Bezirksvertretungen und Gemeinden von dem Tage der Commission verständigt, zum Erscheinen eingeladen und gewöhnlich sogar, wenn sie überhaupt erscheinen, noch persönlich aufmerksam gemacht, an welchem Tage der Protokolltag ist, wo sie also Gelegenheit haben, allfällige früher bloß mündlich vorgebrachte Wünsche und Gravamina schriftlich zu Protokoll zu geben. Ich glaube daher, daß schon jetzt den Interessenten Gelegenheit geboten ist, ihre Interessen zu wahren. Uebrigens wird der Landes-Ausschuß die Anregung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus gegeben hat, benützen, um alle diese Fragen bei der seinerzeitigen Berathung der Vollzugsinstruction in Erwägung zu ziehen. Ich müßte mich aber dagegen aussprechen, daß eine Einfügung in dieser Richtung in das Gesetz geschehe, weil dies ein zu detaillirter Gegenstand ist, welcher in die zukünftige Vollzugsinstruction gehört, aber nicht in das Gesetz, welches nur große principielle Fragen behandeln soll. Es wäre dies aber auch schon deshalb unzulässig, weil die Betheiligung dieser Interessenten in keinem Verhältnisse steht zu der Betheiligung des Staates und des Landes, und weil man heute noch nicht weiß, wie das Stimmenver-

hältniß geregelt werden muß. Der Staat gibt 40%, das Land 40%, die Bezirke und Gemeinden nur 20%. Hiernach müßte auch schon das Stimmenverhältniß, in welchem die betreffenden Interessenten an den Verhandlungen theilzunehmen berechtigt sind, genau geregelt werden. Ich glaube daher, daß bei Verfassung der Vollzugsinstruction diese Frage zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse zur Sprache kommen, und daß diesem Wunsche, wenn möglich, Rechnung getragen werden wird. Aber gegen die Aufnahme einer derartigen Einfügung in das Gesetz möchte ich glauben, mich umso mehr auszusprechen zu sollen, weil ich Bedenken hege, ob die Regierung mit einer derartigen Aenderung, obwohl ich in dieser Richtung nicht informirt bin, sich einverstanden erklären würde.

Statthalter Freiherr v. Rübed: Die Regierung hat die Bedeutung der Sannregulirung und ihrer Vollständigung stets anerkannt und ich glaube, daß in dem Umstande, daß, wie ich zu erklären in der Lage bin, von Seite der Regierung dem Gesetzentwurfe, wie er vorliegt, unbedingt zugestimmt wird, ein hinreichender Beweis für diese Anschauung der Regierung gelegen ist.

Die Bedenken oder eigentlich die Wünsche, die von dem geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Cilli vorgebracht worden sind, werden von Seite der Regierung gewiß erwogen werden, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß von Seite der Regierung bei der Verhandlung, welche im Grunde dieses Paragraphen mit dem Landes-Ausschusse zu pflegen ist, auf jene Momente, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus hervorgehoben worden sind, entsprechend Bedacht genommen und möglichster Nachdruck gelegt werden wird. Ich glaube, daß es nicht nur wünschenswerth, sondern daß es richtig ist, obwohl die Beitragsleistung der Bezirke und Gemeinden im Vergleiche zu den Summen, die von Seite des Landes und Staates gegeben werden, eine geringere ist, daß die Vertreter auch der Bezirke und Gemeinden, sowie es bisher der Fall war, selbstverständlich mit Rücksicht auf den mittlerweile ausgesprochenen Wunsch, auch in Zukunft in die Commission mit vollem Stimmrechte einzutreten haben.

Nachdem ich schon beim Worte bin, glaube ich noch hervorheben zu dürfen, daß mir noch die Interpellation des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus vorliegt, daß ich jedoch glaube, daß, nachdem der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf von dem geehrten Landes-Ausschusse in Vorlage gebracht worden ist, eine weitere Beantwortung nicht mehr nothwendig sein dürfte.

Abg. Freiherr v. Hadelberg (G. G. B.): Den Intentionen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Do-

minikus würde ich gerne nachkommen, wenn er dieselben in die Form einer Resolution brächte, wenn er überhaupt glaubt, daß ein solcher Auftrag des Landtages an den Landes-Ausschuß noch nothwendig ist nach den Erklärungen, welche wir jetzt vom Herrn Referenten des Landes-Ausschusses und von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter gehört haben. Gegen die Aufnahme eines diesfälligen Zusatzes in das Gesetz würde ich aber stimmen, weil ich besorge, daß im letzten Augenblicke eine Abänderung des Gesetzes die Sanctionirung desselben hinauschieben könnte.

Ich erlaube mir jedoch nur zwei Worte zur Begründung des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus gestellten Antrages vorzubringen. Die Interessenten sind nicht allein dadurch belastet, daß sie Beiträge leisten müssen, welche oft nicht im Verhältnisse zu den Vortheilen stehen, welche ihnen durch den Uferschutz erwachsen, sondern sie sind durch die Sannregulirung auch in anderer Weise belastet, was ich Ihnen in kurzen Worten an einem drastischen Beispiele darthun werde. Durch die Sannregulirung wird ein großer Mühlbach in der Nähe von Podvin vollkommen trocken gelegt; dies ist ein großer Mühlbach, an welchem nicht ein einzelnes Gewerke liegt, sondern eine Anzahl von Mühlen von Podvin bis Sachsenfeld, ich weiß die Zahl nicht auswendig, aber es sind wenigstens 13 bis 14 Mühlen. Wenn nun diese Herren bei den Anlagen einen wirklich beratthenden Einfluß haben, so kann die Anlage vielleicht in einer Weise getroffen werden, daß ohne eine bedeutende Störung der gesammten Anlage des Flusses ihnen einige Erleichterungen gewährt werden, insbesondere nachdem dort todte Arme liegen, die für die Zufuhr zum Mühlbach benützt werden können.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht weiter in Anspruch nehmen, aber aus dem einen Beispiele resultirt, daß die Adjacenten nicht blos mit Rücksicht auf den Beitrag, den sie an den Sannregulirungs-Fond in Form von Umlagen zahlen müssen, sondern auch im Hinblick auf die technischen und geographischen Verhältnisse ein wichtiges und berücksichtigungswerthes Interesse haben, in die Commission einzutreten.

Abg. Dr. Wannisch (St. G. Bruck): Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg, die mir nicht richtig zu sein scheinen. Allerdings dürfte es dahin kommen, daß die Regulirungskauten dort in der ange deuteten Weise den Podviner Kanal berühren. Daran ist aber nicht die Regulirungs-Commission schuld; die Regulirungs-Commission ist verpflichtet, die bestehenden Wasserrechte zu achten und zu wahren und Vorkehrungen zu treffen, daß sie unangetastet bleiben.

Die Regulirungs-Commission muß daher auch Vorsorge treffen, daß es diesen Wasserberechtigten möglich wird, ihr Wasserrecht auszuüben. Die Podviner Mühlenbesitzer sind nun schon seit Jahren aufgefordert worden, den Entwurf eines Neubaus des Wehres vorzulegen, wozu sich aber die Besitzer nicht einverstanden erklärt haben; die Schuld liegt daher nicht an der Regulirung, sondern an den Besitzern dieses Wehres.

Abg. Freiherr v. Hackelberg (G.-G.-B.): Ich wollte auch keinen Vorwurf erheben, sondern ich habe nur diesen Fall exemplificativ angeführt.

Abg. Dr. Dominikus (L.-G. Gili): Zu meiner Beruhigung sehe ich, daß sämmtliche geehrte Vorredner mit mir eigentlich einverstanden sind.

Es ist gegen die Berechtigung meines Wunsches keine Einwendung erhoben worden, es handelt sich nur um die Form, in welcher derselbe zum Ausdruck kommen soll. Meines Erachtens würde es richtig sein, daß dies im Gesetze aufgenommen würde, weil im Gesetze selbst die Einflußnahme der Regierung und des Landes-Ausschusses ausgesprochen ist; allein mir ist es nur um das Wesen und nicht um die Form zu thun und ich bin daher gerne bereit, nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Baron Hackelberg meinen früheren Antrag zurückzuziehen und die folgende Resolution zu beantragen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Vereinbarung der Vollzugs-Instruction mit der hohen Regierung Bedacht zu nehmen, daß in selber die Vertreter der theiligten Bezirke und Gemeinden eine aus ihrer Wahl hervorgegangene Vertretung finden.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen. — § 8 wird hierauf angenommen. — § 9, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Landescultur-Ausschuß stellt weiters folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag beschließe, nachträglich noch 14.000 fl. für die Sannregulirung zu den bereits bewilligten 10.000 fl. in das Präliminare pro 1885 einzustellen.“

Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Wir gelangen nun zu der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus beantragten Resolution.

Berichterstatte des Landescultur-Ausschusses Dr. Lipp: Ich bin zwar nicht berechtigt, im Namen des

Ausschusses die Zustimmung zu dieser Resolution zu erklären; für meine Person aber erkläre ich, derselben beizupflichten.

(Hierauf wird die von dem Abgeordneten Dr. Dominikus beantragte Resolution angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61), betreffend die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadt-Gemeinde Graz.** (Beilage Nr. 85.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Tomšeg** (von der Tribüne): Dem Landes-Ausschusse wurde in der 17. Sitzung der vorjährigen Session die Ermächtigung erteilt, mit der Stadtgemeinde Graz über die Abtretung des landschaftlichen Eigenthums am Schloßberge einen Vertrag unter bestimmten Bedingungen abzuschließen. Die Gründe, welche den hohen Landtag hiezu bestimmten, sind in den Beilagen Nr. 40 und 74 des Jahres 1883 enthalten. Die Stadtgemeinde Graz hat zwar diesem Entwurfe ihre Zustimmung erteilt, jedoch wurde derselbe vom Ministerium als zur Sanction nicht geeignet erklärt, und es wurden mehrere Abänderungen beantragt. Es liegt nun sowohl im Interesse des Landes als der Stadt Graz, daß dieser Vertrag perfect werde; der Finanz-Ausschuß hat daher den motivirten Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 61) genehmigt und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem geänderten Vertrags-Entwurfe über die Abtretung der Schloßberg-Realität an die Stadtgemeinde Graz, nach welchem:

a) Der § 6 des Abtretungs-Vertrages den Zusatz erhalten hat:

„und verpflichtet sich insbesondere diese Ausbuchtung als öffentliche Straße rücksichtlich der von der Wickenburggasse und vom Carmeliterplatze auf das Schloßberg-Plateau führenden Fahrwege zu veranlassen.“

b) Dem § 17 folgender Zusatz beigefügt wurde:

„so daß der zwischen dem h. Finanz-Aerar und der steierm. Landschaft unter dem 16. October 1879 abgeschlossene und unter dem 13. April 1881 bis 1. Juni 1901 verlängerte Vertrag, sowie das zwischen dem Militär-Aerar und der steiermärkischen

Landschaft auf Grund der Verordnung des bestandenem II. Armeecorps- und Landes-General-Commando's vom 20. Mai 1863, Ab. I Nr. 4679, mit Uebergabs-Protokoll vom 25. Juni 1863 abgeschlossene Uebereinkommen, welches Protokoll sowie der erwähnte Vertrag hiemit als integrierende Bestandtheile dieses gegenwärtigen Vertrages erklärt werden, von dem Zeitpunkte der Perfection dieses Letztere als zwischen dem hohen Finanz-, resp. Militär-Aerar als Verpächter einerseits und der Stadt-Gemeinde Graz als Verpächterin andererseits abgeschlossen zu gelten habe.“

c) und der § 18 in der Form, wie er bestanden, zu entfallen und zu lauten hat:

„Die Stadtgemeinde Graz tritt ferner in die Rechte und Verpflichtungen der steierm. Landschaft rücksichtlich des unterhalb der westlichen Bastionmauer befindlichen kleinen Weingartens, welchen die steierm. Landschaft von dem k. k. Finanz-Aerar bis Ende Mai 1885 gepachtet hat, und es erhebt die steierm. Landschaft auf eine theilweise Rückstellung, beziehungsweise Vergütung des bis dahin entrichteten Pachtzinses keinen Anspruch.“

Wegen allfälliger Erneuerung des bezüglichen Pachtvertrages von diesem Zeitpunkte an hat sich die Stadtgemeinde Graz unmittelbar an die betreffende k. k. Finanz-Behörde zu wenden“

wird die Zustimmung erteilt, und der Landes-Ausschuß zur Abschließung desselben ermächtigt.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Bosnjak und Genossen (Beilage Nr. 55), betreffend die Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen.** (Beilage Nr. 86.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Arepeš** (von der Tribüne): Die Abgeordneten Bosnjak und Genossen haben den Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Mittel zur Erniedrigung des Zinsfußes von auf Hypotheken haftenden Darlehen zu berathen und über das Ergebniß in der nächsten Session des hohen Landtages zu berichten.“

Es ist dieser Antrag so allgemein gehalten und berührt eine Frage, die so nahe an die Säckel sämtlicher

Steuerträger greift, daß es natürlich ist, daß der Finanz-Ausschuß diesen Antrag begrüßt hat; und nur in der Allgemeinheit, in der er gefaßt war, findet der Finanz-Ausschuß, daß es nicht richtig sei, denselben zu stellen, darum nicht, weil man damit Hoffnungen erwecken könnte, die wahrscheinlich nicht in Erfüllung gehen würden. Weniger aber der Antrag selber, den der Finanz-Ausschuß ja zu modificiren in der Lage war, als die Begründung, die der Herr Antragsteller diesem Antrage vorangeschickt hat, hat den Finanz-Ausschuß veranlaßt, auch diese genauer zu prüfen, und ich wurde beauftragt, diese Begründung einer Kritik zu unterziehen. Ich habe diesen Auftrag übernommen, weil, wenn schon der Ausdruck hier gebraucht wurde, daß man „zum Fenster hinausredet“, ich nicht der Ansicht bin, daß dies besonders gefährlich sei, weil ich aber glaube, daß, wenn man zum Fenster hinaus rechnet, Irrthümer in der Bevölkerung entstehen können, die gewiß nicht zu ihrem Nutzen sind. Es wird durch diesen Antrag die ganze Frage so dargestellt, als ob es in der Hand der Gesetzgebung läge, den Zinsfuß für Hypothekendarlehen herunter zu drücken; sie wird so dargestellt, als ob es nur eines Gesetzes bedürfe, um das Geld billiger zu machen. Das ist nun bloß theilweise richtig. Der Zinsfuß ergibt sich ganz genau nach Angebot und Nachfrage und wird noch beeinflusst von einer Unzahl anderer Factoren, von der Creditfähigkeit des Einzelnen, von der Art und Weise, in welcher der Credit benützt wird u. s. w. Thatsache ist, daß in den letzten Jahren der Zinsfuß niedriger wurde, trotzdem sich die Verhältnisse in dem Lande Steiermark ja nicht gebessert haben. Daß sie sich nicht gebessert haben, geht wohl auch aus den Ziffern hervor, die der Herr Antragsteller uns zwar nicht genannt hat, die ihm aber in den Büchern, welche ihm zur Verfügung standen, gewiß auch aufgefallen sind, nämlich aus den Ziffern über die Hypothekendarlehen im Lande. Diese Hypothekendarlehen haben sich in einem der letzten Jahre, über welches mir die statistischen Daten zu Gebote standen, um 3.000.000 fl. herabgemindert. Diese 3 Millionen aber sind einfach verloren worden, das sind die 3 Millionen, welche bei dem Verkauf der belasteten Realitäten nicht gedeckt werden konnten, und das ist ein Zeichen der Verarmung im Lande, wie es schlechter nicht gedacht werden kann. (Sehr richtig!) In der andern Zusammenstellung — und ich bin dem Herrn Abgeordneten dankbar, auf dieselbe in seiner Rede aufmerksam gemacht worden zu sein — finden wir, daß Steuerklagen im Lande allein binnen 5 Jahren 295.000 eingereicht worden sind. Das ist ein Zeichen der Verarmung und des Rückganges im Wohlstande,

wie es greller und krasser nicht gedacht werden kann. Trotzdem ist der Zinsfuß zurückgegangen; die Sparcassen haben ihren Zinsfuß heruntergesetzt und thatsächlich ist das Geld billiger geworden, weil der internationale Capitalmarkt billiger geworden ist; daß wir in Oesterreich aber an diesen günstigen Verhältnissen nicht viel participiren, daran sind nicht die Sparcassen schuld, sondern das kommt daher, weil wir uns vom allgemeinen Geldmarkt isolirt haben, weil wir durch unsere Valuta-Verhältnisse gehindert sind, daran zu participiren.

Ich habe schon gesagt, der Zinsfuß ist auch beeinflusst durch die Vertrauenswürdigkeit des Borgers, und in Oesterreich kann sich der Zinsfuß auch darum nicht vermindern und werden die darauf abzielenden Bestrebungen paralytisch, weil der Staat noch immer als bedeutender Borgers auftritt. Der Staat zahlt heute ganz geringe Bruchtheile weniger als 5% Zinsen; selbst für diejenigen Schulden, die er mit Hypotheken verbessert, wird noch immer ein nahezu 5%iger Zinsfuß gezahlt und es ist daher gar nicht denkbar, daß das Privatacapital anderswo Unterkunft sucht, als beim Staat, denn die Sicherheiten, welche von Privathanken gewährt werden, können keine besseren sein, als welche der Staat gewährt. Es ist also — von Staatswegen möchte ich sagen — eine Grenze gezogen, unter welcher der Zinsfuß nicht heruntergehen kann und daher ist es klar, daß durch einen Beschluß des Landtages eine bedeutende Veränderung in unseren Geldverhältnissen nicht Platz greifen könnte.

Daß die Verhältnisse, wie sie in Oesterreich sind, auch noch in anderen Ländern vorkommen und daß da auch, je weniger Vertrauen zu den Geldborgern existirt, desto höher der Zinsfuß sich stellt, das zeigt sich in unseren benachbarten Ländern gegen Osten. Dort ist der Zinsfuß noch viel höher, wird noch viel mehr Sicherheit gefordert und ich möchte sagen, um eben dies erhöht sich der Zinsfuß, um was sich die Gefahr erhöht, die der Einzelne läuft, wenn er sein Geld verborgt. Es ist bezeichnend, daß die drei Millionen Gulden, von denen ich früher gesprochen habe, etwas mehr als 1% jener Summe ausmachen, die der Herr Antragsteller als gesammte Hypothekenschulden des Landes genannt hat und dieses eine Percent muß als Assuranceprämie für die möglichen Verluste mehr gezahlt werden und darum wird es kaum möglich sein, den Zinsfuß ausgiebig herunterzusetzen.

Der Zinsfuß richtet sich aber auch darnach, wie es Demjenigen geht, der das Geld borgt.

Wenn ein gut situirter Mann Geld borgt, wird er es zu einem viel niedrigeren Zinsfuß bekommen;

wenn er aber verarmt, wenn es ihm schlecht geht, dann wird er einen hohen Zinsfuß zahlen müssen, und weil es dem Bauern eben schlecht geht, muß er einen höheren Zinsfuß zahlen. Das Capital ist nicht gefühlvoll und richtet sich nicht darnach, daß der Mann nothwendig hätte, weniger Zinsen zu zahlen, sondern seine Lage ist gerade die Ursache, daß er mehr zahlen muß. Ich bin ganz durchdrungen von der wohlwollenden Absicht des Herrn Antragstellers und seiner Genossen, ich bin aber auch überzeugt, daß sie selbst an der Ausführung ihrer Absicht durch die unabänderlichen Gesetze, welche die Verhältnisse regieren, gehindert würden. Der Herr Antragsteller selbst, der ja bei den Vorschusscassen in Untersteiermark eine hervorragende Stellung einnimmt, wäre ja in der Lage, das Ideal, das er uns geschildert hat, den Zinsfuß von 2 und $2\frac{1}{2}\%$ durchzuführen; aber die eisernen Gesetze, welche da bestehen, lassen sich mit dem besten Willen nicht ändern und er muß sich denselben ebenso beugen, wie Jeder, der mit den Verhältnissen bekannt ist, sich ihnen beugen muß.

Ich bin beauftragt, an den Ausführungen des Herrn Antragstellers Kritik zu üben und ich habe schon Eingangs erwähnt, daß ich diese Kritik darum üben muß, weil es gefährlich wäre, Diejenigen, welche in Nothen sind, damit zu trösten, daß es eine Möglichkeit gebe, ihnen zu helfen, ohne daß sie selbst irgend etwas in der Sache thun.

Der Herr Antragsteller hat zuerst ausgeführt, daß die Hypothekarlasten in Steiermark 258 Millionen Gulden betragen, und er hat darauf seine Berechnungen basirt. Aus seinen Ausführungen ist wohl hervorgegangen, daß er die Belastung auf Grund und Boden, also eigentlich die bäuerlichen Schulden im Lande meint. Dazu paßt aber die Summe von 258 Millionen nicht. Unter den 258 Millionen sind die gesammten Hypothekarlasten in Steiermark verstanden und es ist daher das Gebäude, welches auf dieser Summe aufgebaut ist, in seiner Grundlage nicht richtig, es sind die Folgerungen nicht maßgebend. Maßgebender ist jedoch die Summe von 57 Millionen, die der Herr Antragsteller uns dann mittheilt und die dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses entnommen ist; sie paßt besser auf die Verhältnisse. Es geht daraus hervor, daß die Verzinsung von 37 Millionen Gulden, also von der weitaus größeren Hälfte von 57 Millionen Gulden nur mit 5% erfolgt; die weiteren Beträge sind zu 5 und $5\frac{1}{2}\%$, 16 Millionen mit 6% verzinst.

Wenn es nun keinen anderen Zinsfuß gäbe als 5 und 6%, auch auf Hypotheken liegender Darlehen, dann wäre es noch immer sehr gut; aber es stecken noch ganz andere Zinsfüße in den Grundbüchern, die

den Grundbesitzer weit sicherer zu Grunde richten. Auch die Folgerung ist nicht richtig, daß, weil die Bodenrente nur 4% beträgt und weil die Schulden, welche zu verzinsen sind, mit 5 und 6% zu verzinsen sind, darum der Grundbesitzer passiv werden müsse; denn kein Grundbesitzer kann bis zum vollen Werthe seines Grundes verschuldet sein, er wird bis zum halben Werthe verschuldet sein und auch das ist schon zu viel.

Ich will damit nicht gesagt haben, daß es nicht möglich wäre, den Zinsfuß thatsächlich wenigstens für einige Kategorien der Hypothekarschulden herunterzusetzen; es wird dieß vielleicht möglich sein und ich werde mir dießbezüglich erlauben, am Schlusse die entsprechenden Anträge zu stellen.

Aber auch hier hat der Herr Antragsteller, meinen bescheidenen Kenntnissen nach, einen gefehlten Weg eingeschlagen. Er tadelt — und es ist dieser Tadel im stenographischen Protokolle aufgenommen — daß die Sparkassen Darlehen auf Grund und Boden geben. Früher war es besser, meinte er, da hat man nicht auf Grund und Boden geliehen, weil man Grund und Boden nicht in eine Krise bringen wollte, wenn die Gelder plötzlich zurückgefordert würden.

Wenn nun der Herr Antragsteller $57\frac{1}{2}$ Millionen dem Geldmarkte entzieht, glaubt er denn im Ernste, daß der Zinsfuß niedriger werden wird? Ich glaube im Gegentheile, er müßte augenblicklich höher werden. Es ist keine Möglichkeit vorhanden, dem armen Lande auch nur einen Bruchtheil zu entziehen. Und wie er diesen Entgang zu ersetzen gedenkt, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor.

Ich müßte nur glauben, daß dieser Ersatz in der Gründung einer Hypothekenbank gesucht werde. Der Herr Antragsteller gibt aber selbst zu, daß die Gründung einer solchen Bank nicht das radicale, sondern nur ein radicaleres Mittel wäre, den Uebelständen, welche derzeit bestehen, abzuhefen, da eine solche Hypothekenbank 4% oder noch mehr fordern müßte. Wenn nun der allgemeine Zinsfuß heute mit 4% fixirt ist, wenn für Lombard und unterlegte Deckung 5% bei den großen Instituten gefordert wird, so wird die Hypothekenbank, wenn sie nicht aus Landesmitteln subventionirt wird, sich dem allgemeinen Zinsfuße unterordnen und dann erst zusehen müssen, ob sie in der Lage wäre, die 57 Millionen zu ersetzen, welche von den Sparkassen, theilweise wenigstens, von Grund und Boden zurückgezogen würden.

Herr Abgeordneter Bosnjak hat uns ferner gesagt, daß ein radicale Mittel, welches er als Zukunftsmusik betrachte, die Nationalbanken, wie sie in

den Vereinigten Staaten Nordamerikas bestehen, wären. Ich muß nun gestehen, daß mir die Existenz dieser Nationalbanken bekannt war, ich wußte aber auch, daß man dieselben für nicht besonders förderlich für die Finanzwirtschaft der Vereinigten Staaten Nordamerikas gehalten hat. Dieselben entsprachen eben dem geschäftlichen Drängen und Treiben, welches drüben über dem Wasser herrscht, und in der letzten Krisis, welche vor kurzer Zeit sich abspielte, ist eine große Zahl dieser Banken zahlungsunfähig geworden. Ueber das eigentliche Wesen dieser Banken war ich eigentlich nicht unterrichtet und auch die Ausführungen des Herrn Antragstellers haben mich hiesfalls nicht aufgeklärt. Der Herr Antragsteller sagte, daß ein Fond aus Staats- oder anderen sicheren Papieren bei der Regierung deponirt und von der Regierung dafür 90% des deponirten Werthes in Banknoten gegeben werden. Ich bin nun im Finanz-Ausschusse darüber belehrt worden, daß hiemit eigentlich das System der amerikanischen National-Banken gemeint sei, wo einzelne Banken gegen dieses Depôt berechtigt sein sollen, 90% in Noten auszugeben. Nun habe ich mich über das Wesen der Nationalbanken informirt. Im Jahre 1838 haben 1800 bestanden und diese sind damals sämmtlich zahlungsunfähig geworden. Wie uns zu Muth sein würde, wenn unsere Geldzeichen von solchen Nationalbanken ausgegeben würden und eine oder die andere nur im geringsten anfinge, zu wackeln, davon können sich Diejenigen einen lebhaften Begriff machen, die an die Krisenjahre zurückdenken und sich daran erinnern, wie diejenigen um ihre ersparten Pfennige gezittert haben, welche dieselben in die Sparkassen eingelegt hatten, welche der Herr Antragsteller darum getadelt hat, weil sie die Einlagen auf Grund und Boden ausließen.

Wie vorsichtig man in Bezug auf die Einlagen des kleinen Mannes, sei es in den Sparkassen oder in den künftigen Nationalbanken sein muß, dürfte der Herr Antragsteller aus der Zahl der Einlagen und den Percentverhältnissen derselben entnehmen. Die Einlagen unter 100 fl. machen in Steiermark 44%, die Einlagen unter 500 fl. weitere 34% aus. Also nahezu 80% der Einleger sind arme Leute, Sparrer, deren Einlagen außerordentlich geschützt werden müssen, um den Sparfann im Volke aufrecht zu erhalten und nicht zu untergraben.

Es würde also, wenn solche Nationalbanken bestehen würden, niemand von uns wünschen können, daß dieselben, vorderhand wenigstens, bis sie sich bewährt haben, als Anlagebanken verwendet werden.

Sie würden thatsächlich Geld ausgeben können, sei es nun in der Form, daß, wie es in dem stenographischen Protokolle dargestellt wird, der Staat ihnen Vorschüsse von 90% gewährt oder daß sie selbst Noten ausgeben. Sie würden eben nur Geld emittirende, Geldnotenbanken sein. Diese Banken sind in Amerika derart organisirt, daß sie nur einen Bruchtheil ihres Actiencapitalles, nur 90%, wenn sie bis 500.000 Dollars, 60%, wenn sie bis zu 5 Millionen Actien-capital besitzen, in Noten ausgeben dürfen.

Diese ausgegebenen Noten müssen aber extra durch sichere Staatspapiere gedeckt werden. Man hat es nun nothwendig gefunden, in New-York, dort also, wo man doch etwas leichter über Geldfragen denkt, zu bestimmen, daß keine anderen Papiere als solche der Vereinigten Staaten deponirt werden dürfen, und was das Schönste ist, man hat diesen Banken untersagt, Grund und Boden zu belehnen und Grund und Boden zu erwerben.

Die Ursache dieser Bestimmung liegt eben in der Speculation, die drüben in Grund und Boden getrieben wurde. Aber bezeichnend ist dieses Verbot so wie der Umstand, daß in den Bestimmungen für die Nationalbanken ausdrücklich erwähnt ist, daß, wenn sie überhaupt in den Besitz von Grund und Boden kommen, sie denselben nur auf einige Jahre behalten dürfen. Es würde also das System der Nationalbanken für unsere Verhältnisse keineswegs passen, und nachdem auch die Kosten der Deponirung sowie der Ueberwachung, welche im Jahre 1875 in Amerika circa 500.000 Dollars ausmachten, dazukommen, so würde das Geld keineswegs billiger, also das, was wir anstreben, keineswegs erreicht werden.

Ich glaube vielmehr, daß damit eine neue Gefahr über das Land beschworen würde, daß wir aber nicht so glücklich wären, derlei Krisen so zu überdauern, wie dies in Amerika geschieht.

Ich habe Eingangs meiner Auseinandersetzungen erwähnt, daß dieselben den Zweck haben, daß diejenigen, welche von der Gesetzgebung eine Erleichterung ihrer Lage erwarten, nicht irre geführt werden, daß sie sich nicht durch das Versprechen blenden lassen, es sei möglich, ihnen auf irgend eine Weise billigeres Geld zu verschaffen.

Ich glaube aber hervorheben zu sollen, daß eine kleine Ersparniß ganz gewiß möglich sein wird, daß man aber nicht durch irgend ein Gesetz — ich würde es für gewagt halten, dies zu thun — bestimmen kann, es möge diese oder jene Sparkasse einen Theil ihres Gewinnes einfach abgeben. Das kann im Wege des Ersuchens, keineswegs aber durch die Gesetzgebung geschehen; denn wenn wir so etwas beschließen, so sind

wir auf einer schiefen Ebene und wir können noch sehr viel beschließen, was irgend Jemand hergeben muß!

Wenn dem Bauer geholfen, wenn dem Grundbesitzer durch kleine Erleichterungen, ich möchte sagen: die Anregung gegeben werden soll, daß er sich die Mühe gebe, seine Lage zu verbessern, so wird dadurch irgend etwas erreicht werden; am meisten wird dies aber dann der Fall sein, wenn wir ihn zur Ueberzeugung bringen, daß ihm ohne seine Mitwirkung, ohne daß er sich auf das Aeußerste anstrengt, um sich herauszuarbeiten, nicht zu helfen ist.

Alle Recepte, die da ausgegeben werden zur Verbesserung der Grundverhältnisse Steiermarks, werden nichts nützen, wenn der Bauer sich nicht selbst zu unterrichten sucht und wenn er nicht trachtet, seine Verhältnisse selbst zu bessern.

Ich glaube also, daß im Erlernen tüchtiger Arbeit für den Bauer mehr Vortheil liegen wird, als in der Hoffnung, daß es ihm möglich gemacht werde, seine Schulden billiger zu verzinsen.

Ich erlaube mir schließlich an diese Ausführungen den Antrag des Finanz-Ausschusses zu knüpfen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die den Grundbesitz in Steiermark belastenden Hypothekenzinsen einer Prüfung zu unterziehen und in der nächsten Session zu berichten:

a) Ob und in welcher Weise die Darleiher zur Ermäßigung des derzeit geltenden Zinsfußes veranlaßt werden können.

b) Ob durch Errichtung einer Landes-Hypothekenbank eine Herabsetzung der derzeitigen Zinsrate für Hypothekenschulden zu gewärtigen wäre, insbesondere welche Mittel das Land aufbringen müßte, um die Activirung einer Landes-Hypothekenbank zu ermöglichen.“

Abg. **Bošnjak** (L. G. Gissi): Tief bedauern muß ich, daß dieser Gegenstand erst heute, wo wir, wie es den Anschein, das letzte Mal in dieser Session hier versammelt sind, und zu einer so vorgerückten Stunde zur Berichterstattung gelangt. Andererseits muß ich jedoch, abgesehen von der Verzögerung, welcher der Herr Berichterstatter mich, beziehungsweise meinen Antrag unterzogen hat, meiner großen Genugthuung Ausdruck geben, daß der Herr Berichterstatter im Eingange seiner sehr interessanten Ausführungen meinen Antrag als einen mit Freude begrüßten bezeichnet hat. Die Genugthuung, daß ein Antrag, der von mir gestellt wurde, gewissermaßen einer unparteiischen Berücksichti-

gung unterzogen wurde, ist um so lebhafter, als ich nun die sichere Ueberzeugung habe, daß auch weitere Kreise in Folge dieser Anregung, sowie in Folge der sehr sachlich gehaltenen Ausführungen des Herrn Berichterstatters sich angeregt fühlen werden, diese Sache weiter zu verfolgen.

Den Anwurf jedoch, daß ich zum Fenster hinausgesprochen hätte, muß ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen; denn wenn jemand einen Antrag einbringt, von dessen Nothwendigkeit er überzeugt ist, so kann wohl nicht davon die Rede sein, daß er zum Fenster hinausgesprochen habe.

Meine Herren, daß unser Zinsfuß zu hoch ist, das muß als Thatsache bezeichnet werden, und man muß trachten, diesem Uebelstande zu steuern. Ich habe auch nicht positive Anträge gestellt — ich bitte dies wohl zu berücksichtigen — sondern den hohen Landtag gebeten, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, über die diesfälligen Mittel zu berathen und in der nächsten Session, wenn dies nothwendig sein sollte, Bericht zu erstatten. Ich wollte gewissermaßen nur die Idee anregen, welche aber nach meiner Ansicht einmal angeregt werden mußte.

Um nun auf die einzelnen Ausführungen des Herrn Berichterstatters zurückzukommen, werde ich nur folgende Punkte zu berücksichtigen bitten.

Daß der Zinsfuß zurückgegangen ist, ist allerdings richtig. Allein die Ursache hievon liegt nach meiner Ansicht — ich bin zwar allerdings nicht so versiert, als der Berichterstatter — darin, daß wegen des bei uns herrschenden hohen Zinsfußes ausländisches Capital nach Oesterreich strömte. In Folge dessen mußte natürlich der Zinsfuß bei uns zurückgehen. Ich kann also in diesem Umstande keine Besserung unserer Verhältnisse erblicken; man muß die Sache nur auf die wirklichen Ursachen zurückführen.

Weiters wurde mir gewissermaßen ein indirecter Vorwurf gemacht, indem auf das Vorschußkassen-System hingewiesen wurde, welches ich theilweise in den slovenischen Theilen des Landes, wie überhaupt in Untersteiermark, verbreitet habe.

Es ist wahr, ich habe mich einigermaßen damit befaßt. Wenn man mir aber entgegnete, warum nicht bei diesen Vorschußkassen eine Erniedrigung des Zinsfußes angestrebt werde, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir Vorschußkassen gehabt haben, welche früher 12% Zinsen genommen haben, und daß wir einen Creditverein in Graz gehabt haben, von dem die Vorschußvereine das Geld nehmen und dafür 10% zahlen mußten.

Es war dann natürlich nothwendig, daß sie 12% nahmen. Die Capitalien, welche die Vorschußvereine erhielten, kamen aber noch theurer zu stehen, weil sie nachträglich noch Verluste decken mußten und ihre Caution verloren. Ich constatiere jedoch, daß seit der Zeit, da ich mich um das Vorschußcassenwesen in Steiermark eingehend angenommen habe, der Zinsfuß bei den größeren Vorschußcassen von 12 auf 6% herabgedrückt wurde.

Daß aber eine Erniedrigung unter 6% nicht leicht möglich ist, wird jeder einsehen, wenn er bedenkt, daß die Vorschußvereine einen geringen Umsatz haben, daß sie ihr Geld selbst mit 5% verzinsen müssen, daß sie Steuer zu zahlen haben u. s. w. Allerdings ist die Steuer seit dem Jahre 1881 etwas niedriger geworden, aber früher mußten Vorschußvereine, die einen Umsatz von 60.000 fl. hatten, 800 bei 900 fl. Steuer zahlen.

Ueberhaupt sind die Summen, die von den Vorschußvereinen als Darlehen ausgegeben werden, minimal im Vergleiche zu anderen Instituten. Beispielsweise führe ich an, daß die Darlehen aller steirischen Vorschußvereine nicht einmal zwei Millionen Gulden betragen. Dazu kommt, daß dieses Capital nur auf 10% auf Hypothekar-Credit ausgegeben wird.

Was die Errichtung einer Hypothekenbank anbelangt, so möchte ich den Herrn Berichterstatter auf das Statut der böhmischen Hypothekenbank hinweisen. Dieses Statut ist nach meiner Ansicht zwar kein Ideal, aber es scheint diese Bank ebenfalls aus diesem Grunde errichtet worden zu sein, weil ich in den Ausführungen über diese Bank die Bemerkung finde, daß sie zur theilweisen Erniedrigung des Zinsfußes beigetragen habe. Ob es nun gerathen wäre, in Steiermark eine solche Bank zu gründen, und ob eine ausgiebige Herabsetzung des Zinsfußes erreicht werden könnte, hierüber habe ich mich bereits ausgesprochen, indem ich sagte, daß es nicht leicht möglich sein dürfte, den Zinsfuß unter 5% herabzudrücken, nachdem ja doch für die Spareinlagen, aus welchen, sowie bei anderen Hypothekenbanken, das Geld aufzubringen wäre, 4% gezahlt werden müssen.

Was nun das Princip der amerikanischen Banken betrifft, so habe ich mir daselbe ohnedies nur als Zukunftsmusik vorgestellt, welche aber doch möglicherweise wirkliche Musik werden könnte, und ich möchte nur den Umstand betonen, daß bei der letzten Krisis nur eine einzige Bank fallit wurde, aber auch diese nicht wegen der Krisis, sondern aus dem Grunde, weil ihr Director durchgegangen ist. Diejenigen aber, welche dabei interessirt waren, erlitten keinen Schaden, weil eben die Depôts hergenommen wurden. Daß ich dieses System der amerikanischen Banken in meiner

ursprünglichen Ausführung am 24. September d. J. nicht einer solchen Zergliederung unterzogen habe, wie dies heute seitens des Herrn Berichterstatters geschah, bedauere ich, weil dadurch die Ansichten des hohen Landtages vielleicht geklärt worden wären. Daß ich es nicht gethan habe, geschah eben darum, weil ich dieses System als Zukunftsmusik betrachtet habe, und ich muß es tief bedauern, daß ich, obwohl ich einen solchen Antrag stellte, welcher als in die Capitalverhältnisse des Landes einschneidend anerkannt ist, in gar keiner Weise zu den Berathungen des Ausschusses zugezogen wurde, und daß man auch meine Ansicht darüber, wie ich mir diesen Antrag vorgestellt habe, nicht eingeholt hat.

Ich würde geschmeichelt gewesen sein, wenn die Herren Mitglieder des Ausschusses irgend eine Frage diesfalls an mich gerichtet hätten. Aber die einzige Frage, welche mir in dieser Richtung vorgelegt wurde, bezog sich darauf, woher ich diese Daten habe, und ich war so coulant, die Werke herzugeben, aus denen ich die betreffenden Ziffern entnommen habe.

Ich will jedoch damit nicht etwa eine Mißstimmung im hohen Landtage hervorrufen, sondern will vielmehr nochmals betonen, daß mir der Eingang der Erörterungen des verehrten Herrn Berichterstatters die vollste Genugthuung ist, worin er ausgesprochen hat, daß der Finanz-Ausschuß meinen Antrag mit Freuden begrüßt hat.

(Abg. Vogel meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, nachdem die Debatte eine sehr interessante zu werden verspricht, vorzuschlagen, daß wir die Sitzung jetzt unterbrechen und um 5 Uhr wieder aufnehmen. (Mehrseitige Rufe: Nur fortsetzen!) Wenn das hohe Haus bereit ist, die Verhandlung fortzusetzen, so fahren wir in der Debatte fort. Der Herr Abg. Vogel hat das Wort.

Abg. Vogel: Vor wenigen Tagen hat der Herr Landes-Ausschuß Dr. Ritter v. Schreiner die berühmten Worte aus Uriel Acosta angewendet: Alles schon dagewesen! Ich muß dieselben auch auf den vorliegenden Antrag anwenden. Dieser Antrag ist nichts Neues hier in der Landstube, noch weniger etwas Neues in anderen Landstuben. Seit ungefähr fünf Jahren beschäftigt sich im niederösterreichischen Landtage eine eigene Commission mit dieser Frage, und es ist dem dortigen Landes-Ausschusse dennoch bis jetzt nicht gelungen, positive Vorschläge zu machen. Wenn in letzter Zeit diese Verhandlungen des Ausschusses in Wien in's Stocken gerathen sind, so ist nicht in letzter Linie Se. Excellenz der Herr Finanzminister daran

schuld, durch die Vorlage einer Rentensteuer, wodurch die Gründung von Hypothekendarbanken außerordentlich erschwert wird. Es ist den Herren bekannt, daß schon die Vorlage dieser Rentensteuer genügt hat, um eine große Devalvirung des Course in Pfandbriefen hervorzubringen; die Pfandbrief-Institute waren auf dem besten Wege, den Sparcassen Concurrenz zu machen, und Concurrenz ist wohl das beste Mittel zur Verwohlfeilung eines Artikels. Der Herr Referent hat auf die Ursachen aufmerksam gemacht, warum der Zinsfuß bei uns ein verhältnißmäßig hoher ist. Ja, wenn wir in den Coursberichten von London lesen: „Gold nicht anzubringen“, „Gold auf 2, 3%“, dann mag unser Gemüth Wehmuth beschleichen. Aber so lange die Valuta nicht geregelt ist, so lange der Staat seine Gläubiger durch eine Steuergesetzgebung, wie sie jetzt ist, in Schutz nimmt, so lange in jedem Jahre die geringen Ersparnisse des Landes durch Umlagen wieder absorbiert werden, so lange unsere großen Banken jedes Jahr so hohe Dividenden aus Creditgeschäften vertheilen, so lange müssen wir, was den Zinsfuß betrifft, noch immer mit Neid auf unsere Nachbarkländer im Norden und Westen sehen, und so lange die österreichisch-ungarische Bank 5 Percent für Lombarden rechnet und 4 Percent für gute Wechsel, so lange — da wird der Herr Abgeordnete Vošnjak mit mir einverstanden sein — so lange dürfen wir auf eine Herabminderung des Zinsfußes nicht rechnen. Er hat selbst gesagt, der Zinsfuß ist zu hoch, wir müssen ihn herabsetzen. Wir können aber das nicht, so lange das Geld in den großen Städten nicht billiger wird; es ist also auf eine radicale Heilung insolange nicht zu rechnen. Damit will ich nicht sagen, daß man einem Kranken, wenn man ihn nicht radical heilen kann, nicht wenigstens Erleichterung bieten sollte und es würde mich deshalb außerordentlich freuen, wenn es dem Landes-Ausschusse gelingen würde, eine Vorlage zu machen, die uns zu dem führen würde, was der Herr Abg. Vošnjak als Zukunftsmusik durch Einführung der amerikanischen Nationalbanken anstreben will.

Diese amerikanischen Nationalbanken hat schon der Herr Referent beleuchtet und ich kann auch nur sagen, ich wünsche, daß von dieser Zukunftsmusik in nächster Zeit keine Partitur bei uns zur Aufführung gebracht werde (Heiterkeit), denn Eines paßt nicht für Alle. Wenn wir amerikanische Verhältnisse mit den unseren vergleichen wollten — was würde der Herr Abgeordnete Vošnjak, der vor einigen Tagen über die Höhe unseres Unterrichts-Budgets sich beklagte, dazu sagen, daß Amerika im Frühjahr dieses Jahres allein zur Verbesserung des Unterrichtes 200 Millionen verwendet

hat? Diese Verhältnisse sind also mit den unseren gar nicht zu vergleichen. Auch ich begrüße den Antrag, wenn er zu einer kleinen Erleichterung führen würde; wir müssen ja für Alles dankbar sein. Der Herr Abgeordnete Vošnjak hat selbst die beste Gelegenheit, hier mitzuwirken, da er an der Spitze mehrerer Institute steht, und er hat sich gewiß ein Verdienst erworben, wenn es ihm möglich war, den Zinsfuß von 12 Percent — mir ist sogar mitgetheilt worden, daß man im Bezirke Schönstein 20 Percent genommen hat — auf 6 Percent herabzusetzen. Ich wünsche ihm nur vom Herzen, daß er noch weitere Erfolge erziele. Ich schließe mit dem Wunsche, daß der heilige Geist den Landes-Ausschuß erleuchten möge (Heiterkeit), eine recht gute Vorlage für das nächste Jahr zu machen; ich will ihn um seine Aufgabe nicht beneiden. (Sehr gut! und Heiterkeit.)

(Während vorstehender Rede hat der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy den Vorsitz übernommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Krepeš: Ich werde nur wenige Worte sagen.

Der Herr Antragsteller hat sich dagegen aufgelehnt, daß ich gesagt habe, es sei zum Fenster hinauszgerechnet worden. Ich habe nur gesagt, es sei gefährlich, zum Fenster hinauszurechnen, und es ist sicher, daß durch derlei Berechnungen leicht Illusionen hervorgerufen werden, die schädlicher wirken, als das Wenige, was vielleicht erreicht wird, nützen kann. Ich habe also nur die Hoffnungen richtigstellen müssen, die eventuell durch die Darstellung des Herrn Abg. Vošnjak erweckt werden könnten.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, der Zinsfuß ist zu hoch und es müssen Mittel gefunden werden, ihn herunterzudrücken. Wir können ja suchen, aber finden werden wir nichts.

Das einzige Mittel ist, die Creditwürdigkeit unseres Grundbesitzers zu heben, ihn zu lehren, daß er seinen Grund so bewirthschafte, daß er ihm einen größeren Ertrag abgebe.

Zum Schluß kann ich den Herren noch eine erfreuliche Mittheilung machen. Ich werde stolz darauf sein, wenn ich Derjenige bin, der Ihnen diese Mittheilung zuerst macht. Es liegt vor mir ein Antrag vom 6. Juli 1884 — er wurde mir soeben übergeben

— wonach eine der maßgebendsten Sparcassen in Steiermark ihren Zinsfuß herabsetzt. (Bravo! Bravo!) Ich habe absichtlich das Datum verlesen, damit man sehe, daß nicht erst der heute in Verhandlung stehende Antrag nothwendig war, um eine Herabsetzung herbeizuführen. Der Zinsfuß dürfte noch dieser Herabsetzung $4\frac{1}{2}$ Percent betragen. (Bravo! Bravo!)

Ich glaube, nur noch bemerken zu müssen, daß, wo es sich um das Wohl unserer armen Mitbürger handelt, die unter so schweren Verhältnissen arbeiten, alle Parteien gleiche Sorge tragen sollen, ihnen die Lasten zu erleichtern, für sie zu denken und zu arbeiten. (Beifall links.)

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition der Gemeinde Hohenmauthen.
(Beilage Nr. 87.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Tomšeg (von der Tribüne): Die Gemeinde Hohenmauthen hat beim hohen Landtag im Juni v. J. eine Petition um Zuwendung einer Subvention, eventuell eines Darlehens von 5000 fl. zur Herstellung einer gußeisernen Wasserleitung für den oberen Markt eingebracht.

Ueber diese Petition hat der hohe Landtag den Landes-Ausschuß am 16. Juni 1883 beauftragt, die Verhältnisse durch einen Fachmann untersuchen zu lassen und der Gemeinde mit Rathschlägen zur Behebung ihrer Wassernoth an die Hand zu gehen und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten.

Ebenso hat die Statthaltereie mit Präsidialnote vom 8. Mai 1884, Z. 1128, den Gegenstand der wohlwollenden Fürsorge des Landes-Ausschusses auf das Angelegentlichste empfohlen.

Das Landes-Bauamt, aufgefordert, die Erhebungen zu pflegen, berichtet, daß die Herstellung einer Wasserleitung für den oberen Markt nothwendig sei, daß es sich durch die Erhebungen herausgestellt habe, es müsse

- a) die 2800 Meter lange Leitung in einer Tiefe von 1.4 Meter gelegt werden, es seien
- b) durchaus neue Rohre mit 5 Cm. Durchmesser nothwendig;
- c) die schadhafte Wehre in Gegenthal von Lärchenholz zu reconstituieren;

d) eine Brunnstube aus Lärchenholz, und

e) ein Wasserreservoir in Hohenmauthen selbst anzulegen.

Das Bauamt berichtet weiter,

daß die Kosten für eine hölzerne Leitung 5.000 fl. für eine gußeiserne aber 10.000 „ approximativ betragen, und beantragt, indem es sich für erstere ausspricht, eine Subvention des Unternehmers aus Landesmitteln.

Der Finanz-Ausschuß hat diesen Gegenstand wiederholt in Erwägung gezogen und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß eminente Gründe vorliegen, welche ausnahmsweise eine Unterstützung der petitionirenden Gemeinde durch das Land und die Regierung rechtfertigen, ohne daß hiedurch ein Präcedenzfall geschaffen werde, da derartige Verhältnisse wie in Hohenmauthen wohl weder anderwärts in Steiermark, noch meines Wissens sonst in Oesterreich vorkommen dürften. Der Theil des Marktes Hohenmauthen, welcher die Unterstützung des Landes anstrebt, liegt auf einer Anhöhe von circa 60 Meter und besitzt weder eine Quelle, noch ein sonstiges Gewässer. Das Wasser muß daher entweder vom Bache am Fuße der Anhöhe, oder von einem 2.8 Kilometer entfernten Gebirgsgraben, wo das Wasser durch eine Wehr gestaut und durch hölzerne Röhren nach dem Markte geleitet wird, bezogen werden.

Diese Röhren sind nach dem technischen Befunde schadhast und ist nach diesem Gutachten die Anlegung einer neuen Wasserleitung erforderlich, welche, wie im Rechenschaftsberichte erwähnt, mit hölzernen Röhren ausgeführt, einen Kostenaufwand von circa 5000 fl. beanspruchen wird.

Die Orts-Gemeinde Hohenmauthen besitzt weder ein bewegliches, noch ein unbewegliches Vermögen und wurde daher mit ihren an verschiedene Sparcassen und Creditanstalten gerichteten Darlehens-Gesuchen zurückgewiesen.

Aber auch durch eine Gemeindeumlage die Kosten für eine Wasserleitung aufzubringen, ist sie nicht in der Lage. Der sogenannte obere Markt zählt dreiundvierzig Häuser, worunter Kirche und Schule, 350 Seelen, zahlt an directen Steuern circa 800 fl. und hat nebst der Landes- und Bezirksumlage noch eine 60percentige Gemeindeumlage zu entrichten. Diese Umlage müßte also um mindestens 600 Percent vermehrt werden, um die Kosten der Wasserleitung aufzubringen, was selbstredend ein Ding der Unmöglichkeit ist, sollen nicht alle Ansassen schwer geschädigt, ja

viele ruinirt werden; denn jede Behausung müßte dadurch durchschnittlich circa 120 fl. beitragen.

Nachdem nun aus den eingehenden Erhebungen der politischen Behörde und des Landes-Bauamtes die eben erwähnte Sachlage constatirt erscheint und aus den vorliegenden Nachweisungen die Nothlage der Gemeinde Hohenmauthen hervorgeht, so glaubt der Finanz-Ausschuß der erwähnten Petition einige Berücksichtigung andeuten lassen zu sollen, ohne das Land allzusehr in Anspruch zu nehmen, und stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Marktgemeinde Hohenmauthen wird zum Baue einer Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen von 2000 fl. gewährt, welches in zehn Jahresraten à 200 fl. vom Jahre 1886 an rückzuzahlen ist.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Regierung eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonde zum gleichen Zwecke nachzusuchen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend):

Es folgt nunmehr die

Begründung des Antrages des Abg. Fürst und Genossen, betreffend die Abänderung des § 32 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870.

(Beilage Nr. 80.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Fürst: Ich werde in meiner Begründung so kurz als möglich sein. Der § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 schreibt vor, daß die zu verhängenden Ordnungsbußen vom Ortsschulrathe zu bemessen sind, und § 27 desselben Gesetzes sagt: Der Ortsschulaußseher prüft halbmonatlich die Verzeichnisse der Schulversäumnisse und nach Maßgabe derselben schreitet der Ortsschulrath gegen die nachlässigen Eltern oder deren Stellvertreter ein. Die durch diese Verfügung gewünschte möglichst genaue Behandlung der Schulversäumniß-Ausweise wird aber dadurch vollkommen illusorisch, daß der § 16 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, besagt: Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens vierteljährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung. Nachdem nun einerseits der Ortsschulrath nur verpflichtet ist, sich vierteljährig einmal zu einer ordentlichen Sitzung

zu versammeln, andererseits aber sich ergibt, daß der Ortsschulrath über die Anträge des Ortsschulaußsehers von 14 zu 14 Tagen schlußig werden muß, so entsteht daraus die Nothwendigkeit, daß entweder der Ortsschulrath sich zweimal im Monate versammle oder daß er in ungesetzlicher Weise vorgehe und die Ahndung der Schulversäumnisse dem Obmanne des Ortsschulrathes überlasse. Ich brauche nun wohl nicht darauf hinzuweisen, daß eine zweimalige Versammlung des Ortsschulrathes im Monate absolut unmöglich ist, und ich bin auch davon überzeugt, daß in Steiermark auf dem Lande dies nirgends geschehen wird. Ich glaube daher auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich sage, daß die Ahndung der Schulversäumnisse in einer vollkommen gesetzwidrigen Art erfolgt, und ich glaube sogar behaupten zu dürfen, daß Derjenige, gegen welchen auf diese Art eine Ordnungsbuße verhängt wurde, im Instanzenzuge an die höhere Behörde entschieden den Sieg davon tragen müßte. — Ich bin deshalb der Meinung, daß die Ahndung der Schulversäumnisse mit Ordnungsstrafen dem Bezirksschulrathe übertragen werden solle, und zwar deshalb, weil ich darin eine Vereinfachung der Geschäfte erblicke, aber auch weiter aus dem Grunde, weil die Ahndung der aus den Ausweisen sich ergebenden Schulversäumnisse durch den Ortsschulrath selbst Viele veranlaßt, sich der Wahl in den Ortsschulrath zu entziehen, welche eigentlich vermöge ihrer Bildung und ihrer socialen Stellung in erster Linie zu dem Amte eines Ortsschulrathes berufen wären. Bei dem Umstande nun, als mein Antrag dem Unterrichts-Ausschusse nicht mehr zugewiesen werden kann, erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der Antrag Beilage Nr. 80 dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen.“

Landeshauptmann: Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Art der formalen Behandlung eigentlich in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist. § 13 sagt (liest):

„Ueber einen gehörig unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob er zur Vorberathung einem schon bestehenden oder einem erst zu bestellenden Ausschusse zugewiesen sei. Wenn der Antrag an keinen Ausschuss verwiesen wird, ist er als abgelehnt zu betrachten. Ein abgelehnter selbstständiger Antrag darf in der nämlichen Session nicht wieder eingebracht werden.“ (Ruf: Der Landes-Ausschuß ist ja auch ein Ausschuss!)

Der Landes-Ausschuß ist allerdings auch ein Ausschuß, aber er ist, wie ich glaube, nicht unter den hier genannten Ausschüssen, die als Sonder-Ausschüsse aufgefaßt werden, zu verstehen. Ich will übrigens meine Ansicht hier nicht als positive auffassen und bin bereit, das Haus zu befragen, ob es den vorliegenden Antrag in der vorgeschlagenen Form behandeln will.

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Ich möchte für den heutigen Fall doch einen Präcedenzfall anführen, welcher in der heutigen Session sich ereignete. Der Herr Abg. Bošnjak hat einmal denselben Antrag gestellt, nämlich, daß sein Antrag, betreffend den Hypothekar-Zinsfuß, dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde. Damals hat der geehrte Herr Landeshauptmann erklärt, daß das nicht zulässig sei. Ich glaube, daß man demnach jetzt auch nicht anders vorgehen kann.

Landeshauptmann: Um die Sache abzukürzen, ist es mir nach der Geschäftsordnung gestattet, eine principielle Frage an das Haus zu richten. Ich stelle daher die Frage, ob das hohe Haus der Ansicht ist, daß ein begründeter Antrag, ohne vorher einem Sonder-Ausschusse zugewiesen zu werden, an den Landes-Ausschuß überwiesen werden kann. Ich bitte die Herren, welche diese principielle Frage bejahen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat diese principielle Frage bejaht und ich bringe daher den formellen Antrag des Herrn Abg. Fürst zur Abstimmung.

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Dann erlaube ich mir, da der Antrag Fürst für die Ortsschulrätbe Gefahren in sich birgt, weil nach der bisherigen Praxis der Behörden die Verfügungen, welche der Obmann des Ortsschulrathes in Strafangelegenheiten getroffen hat, als vom Ortsschulrath getroffen anzusehen waren, über diesen Antrag die namentliche Abstimmung zu beantragen.

(Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird hinreichend unterstützt.)

Landeshauptmann: Ich ersuche sohin jene Herren, welche für den Antrag des Abg. Fürst, seinen meritischen Antrag dem Landes-Ausschusse zur Ermägung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung zu überweisen, stimmen, beim Namensaufruf mit „Ja“, jene, welche dagegen stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Ueber Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Reicher stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Dr. Aufferer, Freih. v. Berg, Dettelbach, Endres, Fürst, Freih. v. Hadelberg, Dr. Heilsberg, Jermann, Dr. Kienzl, Koller, Dr. Kogbeck, Krepesch, Dr. Lipp, Dr. Neckermann, Freih. v. Neupauer, Pairhuber, Bauer, Dr. Reicher, Reissauer, Dr. Schmiderer,

Dr. R. v. Schreiner, Dr. Tomscheg, Till, Vogel, Dr. Wannisch, Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Bärnfeind, Kaltenegger, Karlon, Köberl, Kufovek, Kurz, Lehmann, Mayeregger, Posch, Dr. Schuß, Schweizer, Stadlober, Wilfinger.)

Der Antrag ist mit 26 gegen 13 Stimmen angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen (Beilage Nr. 76) wegen Erwirkung eines Gesetzes zur Regelung der Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Abgaben vom Staatsbahnbetriebe.

(Beilage Nr. 88.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Till** (von der Tribüne): Der Gemeinde-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung sowie durch Petitionen an beide Häuser des Reichsrathes auf die Erlassung eines Gesetzes hinzuwirken, wodurch die Einhebung von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Abgaben vom Ertrage des Betriebes der Staats-Eisenbahnen ermöglicht und geregelt wird.“

Nachdem die Gemeinden von Staats-Eisenbahnen keine Abgaben einheben können und dadurch einen bedeutenden Schaden erleiden, empfehle ich den vorstehenden Antrag, welcher diesfalls eine Abhilfe in Aussicht nimmt, dem hohen Hause zur Annahme.

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Gribiswald um Erwirkung des Landtagsbeschlusses behufs Einhebung einer 125^o/igen Gemeinde-Umlage.

(Beilage Nr. 89.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Ich erlaube mir im letzten Augenblicke die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen und beantrage, den vorliegenden Bericht sofort in Vollberatung zu ziehen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Die Gemeinde Eibiswald hat einen Schuldenstand von 90.000 fl.; dadurch ist auch die einzige wichtige Post im Präliminare mit 12.000 fl. für Darlehens-Annuitäten und Zinsen begründet. Es ist nun notwendig, daß die Gemeinde eine Umlage von 125% zur Bestreitung ihrer Auslagen einhebe, und nachdem alle vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet wurden, so beantragt der Landes-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Marktgemeinde Eibiswald werden zur theilweisen Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse 125%ige Umlagen auf sämtliche directe Steuern und Staatszuschläge pro 1884 bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Abg. Dr. **Ripp** (St.-G. Pözen): Die Petitionen sind von den Ausschüssen in reifliche Erwägung gezogen worden und die diesfalls gestellten Anträge — ich habe sie genau durchgesehen — sind derart, daß man wohl kaum gegen die meritorische Erledigung der Petitionen durch die Ausschüsse eine Einwendung dürfte erheben können. Ich möchte mir daher, indem gewiß die Mitglieder des hohen Hauses bald nach Hause reisen wollen, den Antrag erlauben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werden die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Petitionen dem Landes-Aus-

schusse zur Erledigung im Sinne der Anträge der betreffenden Sonder-Ausschüsse überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Somit sind unsere Geschäfte erledigt, denn es liegt kein Antrag mehr vor.

Erlauben Sie also, meine Herren, daß ich Ihnen für Ihre Thätigkeit und Ihre angestrenzte Arbeit während dieser Session meinen Dank ausspreche. Es sind trotz der Kürze der Zeit einige wichtige Gesetze und Vorlagen erledigt worden; und mehr noch als dieses, es sind wichtige Anregungen und Aufträge dem Landes-Ausschusse erteilt worden. Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß bis zur nächsten Session der Landes-Ausschuß, den Sie neu gewählt haben, gemäß Ihren Intentionen und nach Ihren Anweisungen bemüht sein wird, Ihnen Vorlagen zu bringen, welche einerseits den schwierigen Finanz-Verhältnissen unseres Landes, andererseits den culturellen Zwecken desselben gewidmet sein werden.

Wie wir die Session begonnen haben, so vertrauen wir auch jetzt auf die Unterstützung der Regierung in allen den Fällen, in welchen das Land Steiermark das Recht zu haben glaubt, diese Unterstützung zu fordern. Vor allem aber vertrauen wir auf unseren geliebten Monarchen, an dessen Güte wir stets und nie umsonst appellirt haben. Seine Majestät Kaiser Franz Josef I. lebe hoch! lebe hoch! lebe hoch!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Ich erkläre hiermit die erste Session der VI. Landtags-Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Min.)

